

Vorlage an den Landrat

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)

Anpassung 2018

[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

Richtplan-Gesamtkarte (Anpassung)

Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur (Anpassung)

Objektblatt S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen (Anpassung)

Objektblatt L 2.3 Wald (Anpassung)

Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur (Anpassung/Fortschreibung)

Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore (neu)

Objektblatt L 4.1 Ausflugsziele im Jura (Fortschreibung)

Objektblatt V 3.1 Radrouten (Anpassung/Fortschreibung)

Objektblatt V 3.2 Wanderwege (Anpassung)

Objektblatt VE 1.2 Abbau (Anpassung)

Objektblatt VE 3.1 Deponien (Anpassung)

Objektblatt VE 3.2 Abwasser (neu)

Objektblatt G 1.5 Erlebnisraum Augusta Raurica (neu)
(inkl. Anpassung Objektblätter G 1.2, G 1.3, G 1.4, G 1.P)

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979¹ über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, [RPG](#)) werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden drei neue Aufgaben bearbeitet, und verschiedene Objektblätter sowie die Richtplan-Gesamtkarte und die Richtplankarte Verkehrsinfrastrukturen angepasst und/oder fortgeschrieben.

Die Vorhaben bezüglich der kantonalen öffentlichen Bauten und Anlagen werden aktualisiert.

Mit dem Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft aus dem Jahr 2012 wurden die Schutzwälder neu definiert. Je nach Stand der Umsetzung in den Waldentwicklungsplänen ([WEP](#)) werden die "neuen" Schutzwälder als Festsetzung oder Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

Bei den Vorranggebieten Natur werden in der Richtplan-Gesamtkarte aufgrund der Revision von Bundesinventaren vier Anpassungen vorgenommen. Gleichzeitig wird der Planungsauftrag, wonach ein Vernetzungskonzept zu erarbeiten und im Richtplan zu verankern sei, ins neue Objektblatt Wildtierkorridore verschoben und dort umgesetzt.

Das Ausflugsziel im Jura Blaue Reben wird gestrichen, da hier kein Restaurationsbetrieb mehr besteht.

Im Zuge der Umsetzung des Radroutennetzes gemäss Planungsanweisung a im Objektblatt V 3.1 des kantonalen [Richtplans](#) haben sich bei einigen der in der Richtplankarte dargestellten Routen Optimierungspotenziale gezeigt. Mit dieser Vorlage werden solche Lageoptimierungen und lokalen Ergänzungen in die Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur übernommen.

Die Überprüfung des Wanderwegnetzes wird mit den Planungsgebieten Nord, Frenke und Süd abgeschlossen.

Bei den Abbau-Standorten wird ein neuer Standort Müsch im Gemeindegebiet Laufen festgesetzt.

Der Kanton hat die gesetzliche Pflicht, im Sinne der Vorsorge sicherzustellen, dass die im Kanton anfallenden, nicht verwertbaren Mengen an Aushub und Inertstoffen (nicht verwertbare mineralische Bauabfälle ("Bauschutt")) auf Kantonsgebiet sicher und umweltgerecht in den entsprechenden Deponien abgelagert werden können. Die Festsetzung von geeigneten Deponiestandorten im kantonalen Richtplan bildet dazu die erste Voraussetzung.

Mit der Festsetzung der zu beurteilenden lokalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird im neuen Objektblatt Abwasser die planerische Grundlage geschaffen, damit in einem zweiten Schritt die Aufhebung der ARA resp. die dafür notwendigen Ableitungen auf regionale ARA durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in einem kantonalen Nutzungsplan erlassen werden können.

Mit dem neuen Objektblatt G 1.5 Erlebnisraum Augusta Raurica erfolgt die Umsetzung der bisher bestehenden Planungsanweisung c im Objektblatt G 1.2 des kantonalen [Richtplans](#):

"Der Kanton ist angewiesen, die genaue Abgrenzung des Bereichs Wohnen in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, in Absprache mit der Gemeinde und im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Augusta Raurica festzulegen."

Die Darstellung der Objektblätter wurde dem neuen Corporate Design des Kantons angepasst.

¹ SR 700

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ziel der Vorlage	4
3.	Erläuterungen zu Anpassungen an Objektblättern und den Richtplankarten	5
3.1.	Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen, Anpassung Objektblatt S 5.1	5
3.2.	Wald, Anpassung Objektblatt L 2.3 und Richtplan-Gesamtkarte	5
3.3.	Vorranggebiet Natur, Fortschreibung Objektblatt L 3.1 und Anpassung Richtplan-Gesamtkarte	5
3.4.	Wildtierkorridore, neues Objektblatt L 3.4 und Anpassung Richtplan-Gesamtkarte	6
3.5.	Ausflugsziele im Jura, Fortschreibung Objektblatt L 4.1 und Richtplan-Gesamtkarte	10
3.6.	Radrouten, Anpassung Objektblatt V 3.1 und Anpassung / Fortschreibung Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur	10
3.7.	Wanderwege, Anpassung Objektblatt V 3.2 und Anpassung Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur	12
3.8.	Abbau, Anpassung Objektblatt VE 1.2 und Richtplan-Gesamtkarte	13
3.9.	Deponien, Anpassung Objektblatt VE 3.1 und Richtplan-Gesamtkarte	13
3.10.	Abwasser, neues Objektblatt VE 3.2	26
3.11.	Erlebnisraum Augusta Raurica, neues Objektblatt G 1.5 und Anpassung Objektblätter G 1.2, G 1.3, G 1.4, G 1.P	28
4.	Finanzielle Auswirkungen	33
5.	Finanzrechtliche Prüfung	33
6.	Regulierungsfolgenabschätzung	33
7.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	33
8.	Vorstösse des Landrates	33
8.1.	Postulat 2016/385 betreffend Lokale Deponiestandorte	33
9.	Antrag	34
10.	Anhang	34

2. Ziel der Vorlage

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Im Rahmen des Richtplanverfahrens können aber auch Aufträge des Parlaments an den Regierungsrat, Aufträge des Bundesrats an den Kanton sowie erledigte Aufträge zu Anpassungen führen.

Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden drei neue Aufgaben bearbeitet und verschiedene Objektblätter sowie die Richtplan-Gesamtkarte und die Richtplankarte Verkehrsinfrastrukturen angepasst und/oder fortgeschrieben.

Für die neuen Aufgaben bestehen folgende Aufträge resp. Zielsetzungen:

Die Kantone haben den gesetzlichen Auftrag den Fortbestand der Wildtiere durch die Erhaltung genügend grosser und vernetzter Lebensräume und andere geeignete Massnahmen sicherzustellen. (Art. 1 und 18 [NHG](#)²; Art. 14, 15 und 20 [NHV](#)³; Art. 1 und 7 [JSG](#)⁴). Ziel des neuen Objektblatts **Wildtierkorridore** ist die Schaffung einer raumplanerischen Grundlage, um das Vernetzungssystem der Lebensräume der Wildtiere, insbesondere in dessen kritischen Bereichen, in seiner Funktion zu erhalten und wo nötig aufzuwerten.

Mit dem neuen Objektblatt **Abwasser** wird die raumplanerischen Grundlage geschaffen, um die strategisch, gesetzlich und politisch definierten Ziele im Bereich Abwasser quantitativ und fristgerecht erreichen zu können. Dazu gehören der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren wie beispielsweise ungenügende Siedlungshygiene oder kontaminiertes Grundwasser, der zuverlässige und dauerhafte Betrieb und die nachhaltige Werterhaltung der Abwasserinfrastruktur, die Erhöhung der Sicherheit und der Energieeffizienz der Anlagen sowie die Verbesserung der Grundwasserqualität.

Für die Entwicklung der Einwohnergemeinde Augst und der Römerstadt wurden in der Landratsvorlage [2012/135](#) "Entwicklungskonzept Augusta Raurica" die Entflechtung Siedlung und Museum und die koordinierte Verkehrserschliessung als grundlegende Stossrichtungen der Entwicklungsstrategie definiert:

Wesentliches Ziel der aktuellen Vorlage mit dem neuen Objektblatt **Erlebnisraum Augusta Raurica** ist die Umsetzung der bisher bestehenden Planungsanweisung c im Objektblatt G 1.2 des kantonalen [Richtplans](#):

"Der Kanton ist angewiesen, die genaue Abgrenzung des Bereichs Wohnen in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, in Absprache mit der Gemeinde und im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Augusta Raurica festzulegen."

Durch die Erarbeitung des Entwicklungskonzepts (2012) und des Räumlichen Konzepts Augst Oberdorf – Augusta Raurica (2017) konnte eine gemeinsame Basis der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Augst im Augster Oberdorf und des Kantons (Römerstadt) im Perimeter der antiken Römerstadt gefunden und die räumlichen Interessen aufeinander abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage kann nun eine differenzierte kommunale Nutzungsplanung ausgearbeitet werden.

Diese sieht vor, das Kerngebiet des Erlebnisraums Augusta Raurica mit sämtlichen erforderlichen Infrastrukturen (Sammlungszentrum, neues Römermuseum) östlich der Giebenacherstrasse zu platzieren, was die Ausscheidung öffentlicher Zonen mit Baubereichen nach sich zieht, wobei zu betonen ist, dass Theater, Tempel und Nebenforum sowie Parkierung bei der Autobahn sich westlich der Gebenacherstrasse befinden und funktionell zum Erlebnisraum Augusta Raurica gehören.

² SR 451, Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

³ SR 451.1, Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

⁴ SR 922.0, Bundesgesetz vom 20. Juni 1998 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

Dies bedeutet jedoch, dass neu Wohn- und Arbeitsfunktionen, die keinen Zusammenhang mit Augusta Raurica aufweisen, westlich der Giebenacherstrasse im Siedlungsgebiet gemäss KRIP konzentriert werden können.

3. Erläuterungen zu Anpassungen an Objektblättern⁵ und den Richtplankarten

3.1. Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen, Anpassung Objektblatt S 5.1

Die Liste der Vorhaben kantonaler öffentlicher Bauten und Anlagen wird aktualisiert. Sämtliche Areale mit öffentlichen Bauten und Anlagen, welche Gegenstand einer kantonalen Nutzungsplanung sein werden, werden in der Liste der Standorte für kantonale öffentliche Bauten und Anlagen ergänzt. Gleichzeitig werden die Vorhaben, die bereits realisiert sind, gestrichen.

Neu aufgenommen werden insbesondere die Bauten und Anlagen für Augusta Raurica (neues Museum, Sammlungszentrum; vgl. dazu Kap. 3.11 dieser Vorlage) sowie ein neuer Bau der Psychiatrischen Klinik in Liestal (Jugendpsychiatrie).

Der neue Werkhof Ost soll nicht im Raum Lausen-Liestal-Bubendorf erstellt werden, sondern im Gebiet Sissach, Netzen. Das Vorhaben wird von einer Vororientierung zu einer Festsetzung aufgestuft.

Aus dem Objektblatt gestrichen werden die Erweiterung Arxhof (Umbau statt Erweiterung), Fachhochschule für Gestaltung und Kunst in Münchenstein (realisiert) und der Stützpunkt der Hauptabteilung Verkehrssicherheit in Sissach (realisiert).

3.2. Wald, Anpassung Objektblatt L 2.3 und Richtplan-Gesamtkarte

Der kantonale [Richtplan](#) enthält in Objektblatt L 2.3 Wald die Zielsetzung, dass die Schutzwirkung von Wäldern im Bereich von Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen sichergestellt werden soll. In der Richtplan-Gesamtkarte vom 8. September 2010 sind Wälder mit Schutzfunktion als Zwischenergebnis dargestellt.

Mit dem Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft aus dem Jahr 2012 wurden die Schutzwälder neu definiert. In den nach 2013 erstellten WEP wurden diese "neuen" Schutzwälder aufgenommen und behördenverbindlich erklärt. Die Schutzwälder aus den WEP Liestal und Umgebung, WEP Sissach-Farnsberg, WEP Diegtertal und WEP Waldenburgertal können deshalb im kantonalen Richtplan festgesetzt werden.

Für das übrige Kantonsgebiet werden ebenfalls die "neuen" Schutzwälder übernommen; da diese aber noch nicht in die dortigen WEP (Bubendorf, Chall, Eggflue, Hochwacht, Homburger-Eital, Leimental, Oberer Hauenstein, Oberes Laufental, Rothenfluh, Schauenburg-Hard-Birseck) eingeflossen sind, werden diese weiterhin als Zwischenergebnis eingestuft.

3.3. Vorranggebiet Natur, Fortschreibung Objektblatt L 3.1 und Anpassung Richtplan-Gesamtkarte

Die im Richtplan ausgewiesenen Vorranggebiete Natur basieren auf folgenden Grundlagen:

- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB)
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW)
- Biotope von kantonaler Bedeutung
- Waldreservatskonzept beider Basel

⁵ Die Darstellung der Objektblätter entspricht neu dem seit Januar 2016 gültigen Corporate Design.

Im Landwirtschaftsgebiet haben die naturschützerisch wertvollen Flächen zu einem erheblichen Teil nationale Bedeutung. Entsprechend kommen sie in Bundesinventaren, etwa dem Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) oder dem Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) vor. In der ersten Version des kantonalen Richtplans vom 8. Sept. 2010 wurden diese Areale als Vorranggebiete Natur im kantonalen Richtplan festgesetzt. Im Wald wurden die naturschützerisch wertvollen Gebiete gemäss Waldreservatskonzept beider Basel als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Anpassungen Richtplan-Gesamtkarte

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 29. September 2017 die [Revision](#) verschiedener Bundesinventare genehmigt und per 1. November 2017 in Kraft gesetzt. Im Kanton Basel-Landschaft wurden folgende Biotope von nationaler Bedeutung neu in die Bundesinventare aufgenommen:

- Amphibienlaichgebiete: Objekt-Nr. BL620, Holi Gass, Reinach/Therwil
- Trockenwiesen und –weiden: Objekt-Nr. BL237, Wizleste, Röschenz
- Trockenwiesen und –weiden: Objekt-Nr. BL135, Hag, Dittingen
- Aueninventar: Objekt-Nr. BL403, Steinrieselmatten, Brislach/Nenzlingen/Zwingen

Diese Objekte werden als Festsetzungen neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Das Amphibienlaichgebiet Klingenthal-Lachmatt (BL623, Ersatzstandort für die Zurlindengrube) wurde bereits mit der KRIP-Anpassung 2012 als Festsetzung ins Vorranggebiet Natur aufgenommen.

Fortschreibung Objektblatt

Der Planungsgrundsatz f betrifft das Thema Wildtierkorridore. Weil mit der vorliegenden KRIP-Anpassung die Wildtierkorridore in einem eigenständigen Objektblatt behandelt werden, werden die Inhalte dieses Planungsgrundsatzes in das neue Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore verschoben.

3.4. Wildtierkorridore, neues Objektblatt L 3.4 und Anpassung Richtplan-Gesamtkarte

3.4.1. Ausgangslage

Der kantonale [Richtplan](#) vom 8. September 2010 enthält in Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur die Planungsanweisung, dass der Kanton ein Konzept zur grossräumigen Vernetzung der Naturräume erarbeiten soll. Es sollen insbesondere die Gebiete bezeichnet werden, welche, im Interesse der grossräumigen Vernetzung, möglichst hindernisfrei bleiben oder wiederhergestellt werden sollen. Die notwendigen Massnahmen seien zudem aufzuzeigen.

Bei der grossräumigen Vernetzung für terrestrische Wildtiere ist der Handlungsbedarf am dringendsten. Das Vernetzungssystem dient in erster Linie dem genetischen Austausch und der Vernetzung isoliert lebender Tierpopulationen, der Wiederbesiedlung entleerter Teilräume und der grossräumigen Wanderung von Einzeltieren. Dazu braucht es generell die Erhaltung der freien Flächen und sowie der ökologischen Qualitäten. Die Korridore sind zudem feste Routen der Wildtiere. Sie ermöglichen erst die Ausbreitung von Wildtieren und vernetzen grossräumig die Populationen einer Art.

Ein wesentliches Problem bildet die Zerschneidung wichtiger Bewegungsräume raumbeanspruchender Wildtiere wie Feldhase und Reh sowie typischer Fernwanderer wie beispielsweise Rothirsch, Gämse, Wildschwein und Luchs. In der Vergangenheit wurden unter anderem durch den Nationalstrassenbau, aber auch durch die Ausdehnung der Siedlungen viele regional und überregional bedeutende Wildtierkorridore blockiert. Bei neuen Bauprojekten müssen deshalb Massnahmen zur Erhaltung der Durchgängigkeit der Korridore vorgesehen werden. Längerfristig betrachtet soll auch die Funktionalität bereits beeinträchtigter Bewegungsachsen verbessert werden.

Intakte Wildtierkorridore weisen keine Unterbrüche durch schwer oder nicht überwindbare Barrieren auf⁶, werden zurzeit von Tieren regelmässig als durchgehende Verbindung zwischen Kerngebieten genutzt und bieten ein ausreichendes Angebot an Nahrung und Deckung, spezifische Eigenschaften für feucht- bzw. trockenliebenden Arten sowie geringe Störung in bewegungsaktiven Zeiten. Sie enthalten Leitstrukturen, Vernetzungsstrukturen und Trittsteinbiotope, welche zielgerichtete, raumgreifende Bewegungen fördern oder ermöglichen wie zum Beispiel Hecken und Gehölze, Bachläufe, extensiv genutzte Flächen und Gruben. Die erforderlichen Qualitäten richten sich nach den artspezifischen Ansprüchen.

Massnahmenswerpunkt sind hier Erhaltung der freien Flächen und Erhaltung der ökologischen Qualitäten.

Beeinträchtigte Wildtierkorridore zeigen eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit infolge einer Verarmung an Leitlinien- und Vernetzungsstrukturen oder Trittsteinbiotopen. Hier müssen die Tiere zum Beispiel breite Streifen von intensiv genutztem Landwirtschaftsland ohne grössere Gehölze oder Hecken queren, über Bahnlinien und stark befahrene Strassen wechseln⁷ oder sogar Siedlungsgebiet queren.

Mit lokalen Massnahmen wie geeigneten Passagen an Strassen und die Schaffung von Leitstrukturen und Trittsteinbiotopen (u. a. Heckenpflanzungen) können solche Wildtierkorridore aufgewertet werden.

In beeinträchtigten Wildtierkorridoren sind durch das Fehlen von sicheren Querungsmöglichkeiten Unfälle und Kollisionen mit Wildtieren auf stark befahrene Strassen nicht selten. Durch die Installation von Wildwarnanlagen können solche Unfälle und Kollisionen gemindert werden.

Weitgehend unterbrochene Wildtierkorridore werden durch sehr stark befahrene⁸ oder eingezäunte Strassen (meist Autobahnen), stark befahrene Bahnlinien sowie Siedlungen permanent unterbrochen.

An solchen Verkehrsinfrastrukturen bedarf es grösserer Kunstbauwerke wie Landschaftsbrücken, Wildtierüber- bzw. -unterführungen, um die Verbindung getrennter Gebiete wiederherzustellen.

3.4.2. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

In Zusammenarbeit mit der kantonalen Jagdverwaltung erarbeitete die schweizerische Vogelwarte Sempach 1997 - 1998 in einem Projekt des BUWAL konkrete Grundlagen, welche die früheren und heute noch bestehenden Korridore von übergeordneter Bedeutung flächenscharf ausweisen. In dieser Studie wurden die Bewegungsräume raumbeanspruchender Wildtiere und sogenannt typischer Fernwanderer erfasst und bewertet.

Beim erstmaligen Erlass des Kantonalen Richtplans wurden die Wildtierkorridore bzw. deren Engpässe durch ein Punktsymbol als Ausgangslage in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt. Grosse Teile der Korridorflächen wurden zudem durch die Ausscheidung von Vorranggebieten Natur und Landschaft und / oder Siedlungstrenngürteln gewissermassen gesichert. Da jedoch in Vorranggebieten Landschaft und Siedlungstrenngürteln eine weitere Beeinträchtigung der Korridor-Funktion nicht explizit verhindert werden kann, hat sich der Zustand der Wildtierkorridore in den letzten Jahren weiter verschlechtert.

Im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Vernetzungskonzepts wurde 2017 der Zustand der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sowie die wichtigsten Korridore von regionaler Bedeutung im Auftrag der Abteilung Natur und Landschaft in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Jagd- und Fischereiwesen neu beurteilt. Im Rahmen dieser Beurteilung wurden auch die Perimeter überprüft und ggf. angepasst sowie Leitarten-orientiert mögliche Massnahmen zur Aufwertung der einzelnen Korridore vorgeschlagen. Diese Neubeurteilung und die daraus resultierenden Wildtier-

⁶ Verkehrsträger mit DTV < 5'000 Fahrten pro Tag: durchlässig

⁷ Verkehrsträger mit DTV zwischen 5'000 und 10'000 Fahrten pro Tag: bedingt durchlässig

⁸ Verkehrsträger mit DTV: > 10'000 Fahrten pro Tag: undurchlässig

korridor-Perimeter liegen in einem [Grundlagenbericht](#) vor und bilden die Grundlage für die vorliegenden Richtplaneinträge.

Noch nicht überprüft wurden folgende Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung:

Nr.	Zielarten	Kurzbeschreibung
2	Wildschwein, Potenzial Rothirsch, Potenzial Gämse	beeinträchtigt Korridor bei Wannan zwischen Liestal und Bubendorf
4	Wildschwein, Potenzial Gämse	beeinträchtigt Korridor bei Witwald zwischen Ober-Diegten und Eptingen
9	Wildschwein, Potenzial Rothirsch	Stark beeinträchtigt Korridor zwischen Lausen und Itingen auf der Höhe von Häspech unter der A2 hindurch. Verbindet in diesem Bereich die stark bewaldeten Nord- und Südhänge des Ergolztals.
12	Wildschwein, Gämse, Rothirsch	Intakter Bereich mit Vielzahl von Wechsellinien zwischen Magden und Wintersingen auf der Höhe vom Iglingerhof
16	Wildschwein Gämse, Potenzial Rothirsch	Intakter Bereich mit Vielzahl von Wechsellinien zwischen Buckten und Rümelingen
17	Wildschwein, Gämse, Potenzial Rothirsch	Intakter Korridor zwischen Buckten und Läuferlingen. Verbindung zwischen Homberg und Hard
22	Wildschwein, Gämse, Potenzial Rothirsch	Intakter Bereich mit Vielzahl von Wechsellinien über die Birs in der Klus zwischen Bueberg und Stürmenchopf
26	Wildschwein, Potenzial Rothirsch	Intakter Bereich mit Vielzahl von Wechsellinien zwischen Allschwil und Schönenbuch über die Landesgrenze

Die Prüfung erforderlicher Erhaltungs- oder Verbesserungsmassnahmen inkl. allfälliger Richtplaneinträge erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

3.4.3. Gewählte Lösung

Entlang der überregionalen und ausgewählten regionalen Bewegungsachsen werden mittels örtlicher Festlegung die Bereiche, in welchen die Funktionalität der Wildtierkorridore sicherzustellen ist, im Richtplan festgesetzt. Dies bedeutet, dass

- in erster Linie sicherzustellen ist, dass die meist eingeschränkte Durchgängigkeit der Wildtierkorridore nicht weiter verschlechtert wird, weder durch nutzungsplanerische Entscheide (z.B. neue Spezialzonen) noch durch infrastrukturelle oder andere bauliche Massnahmen.
- zudem die Qualität beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Wildtierkorridore mit geeigneten Massnahmen verbessert wird, wenn im Bereich der Wildtierkorridore ohnehin nutzungsplanerische Tätigkeiten oder infrastrukturelle Massnahmen / Sanierungen anstehen.

Kanton und Gemeinden werden deshalb mit den Beschlüssen des Objektblatts konkret angehalten, die Durchgängigkeit der Korridore zu erhalten und bei ohnehin anstehenden Projekten beeinträchtigte oder weitgehend unterbrochene Korridore aufzuwerten. Vorschläge für geeignete Massnahmen sowie allfällige Sicherheitsmassnahmen für die einzelnen Korridore können dem [Grundlagenbericht](#) zu den Wildtierkorridoren entnommen werden. Zudem haben Bund und Kanton die

Wildtierkorridore bei sämtlichen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in Zusammenhang mit Verkehrsanlagen, zu berücksichtigen. Neue Verkehrsinfrastrukturen oder Erweiterungen bestehender Infrastrukturen sind so auszugestalten, dass eine sichere Querung für Wildtiere möglich ist. Dabei ist durch die Planungsträger jeweils die Abstimmung der Massnahmen mit dem Amt für Wald beider Basel (Jagd und Fischerei) und dem Landwirtschaftlichen Zentrum (Landwirtschaft, Natur und Landschaft) sicherzustellen.

Schliesslich werden die Gemeinden beauftragt, den Raumbedarf für die Wildtierkorridore in ihrer Nutzungsplanung zu sichern (vgl. Planungsanweisung c). Bei grenzüberschreitenden Wildtierkorridoren geschieht diese Raumsicherung sinnvollerweise in Koordination mit allen betroffenen Gemeinden. Die Fachstelle Jagd- und Fischereiwesen berät die Gemeinden bei Fragen zum konkreten Raumbedarf. Mit der grundeigentümergebundenen Umsetzung der Wildtierkorridore im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung soll sichergestellt werden, dass neue Bauten und Anlagen so angeordnet werden, dass sie die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht weiter beeinträchtigen. Die Beurteilung, ob eine Planung oder Vorhaben die Korridore beeinträchtigt, obliegt dem Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Jagd, unter Einbezug weiterer relevanter Fachstellen.

Die bisherigen Punktsymbole für Wildtierkorridore (Ausgangslage) werden aufgrund der Redundanz aus der Richtplan-Gesamtkarte gestrichen.

3.4.4. Finanzielle Auswirkungen

Im Grundlagenbericht zu den Wildtierkorridoren werden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, um die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore zu verbessern. Diese Massnahmenvorschläge können grob in folgende Kategorien unterteilt werden:

- Beseitigen von bestehenden Hindernissen
- Erhöhen der Strukturvielfalt bzw. das Schaffen von Leitstrukturen
- Schaffung von Quermöglichkeiten für Grosswild bei Verkehrsanlagen
- Schaffung von Quermöglichkeiten für Kleintiere bei Verkehrsanlagen
- Installation von Wildwarnanlagen

Bei den Massnahmen handelt es sich um Vorschläge zu Gunsten der Funktionalität aus Sicht der Wildtierkorridore. Sie sind noch nicht mit anderen Zielen der Raumplanung oder anderen Fachbereichen abgestimmt und haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Welche Massnahmen schlussendlich konkret umgesetzt werden, ist noch offen. Die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen sind ohne konkrete Projekte nicht bezifferbar. Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist daher im Rahmen der KRIP-Anpassung nicht möglich.

Aus den Planungsanweisungen im Objektblatt ergeben sich folgende Planungsaufgaben für Kanton und Gemeinden:

1. Kanton: Berücksichtigung der Wildtierkorridore bei raumwirksamen Tätigkeiten.
Es handelt sich hier vorab um konkrete Planungsprozesse (kantonale Nutzungsplanung / Bau- und Sanierungsprojekte) sowie Genehmigungsprozesse (i. d. R. kommunale Nutzungsplanung).
2. Gemeinden: Sicherung des Raumbedarfs für Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung.
Der Aufwand für die grundeigentümergebundene Sicherung der Wildtierkorridore übersteigt den Rahmen der ordentlichen Arbeiten einer Nutzungsplanungsrevision nicht. Allenfalls Massnahmen an lokalen Verkehrsinfrastrukturen insbesondere als Ausgleichsmassnahmen bei neuen Anlagen, welche die Durchgängigkeit vermindern oder Störungspotenzial erhöhen.

Fazit: Die für den Wildtierschutz anfallenden Kosten sind Bestandteil der Projektkosten. Für den Kanton sind sie ohne vorliegende konkrete Projekte nicht bezifferbar. Für die Gemeinden fallen keine oder nur geringfügige zusätzliche Kosten an.

3.5. Ausflugsziele im Jura, Fortschreibung Objektblatt L 4.1 und Richtplan-Gesamtkarte

Der kantonale [Richtplan](#) setzt in Objektblatt L 4.1 Ausflugsziele im Jura fest, die bei Ausweisung einer Spezialzone gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz, Bauten und Anlagen für den Ausflugsbetrieb umfassen können. Diese müssen der Öffentlichkeit offen stehen und einem regionalen Bedarf entsprechen.

Die Ausflugsziele im Jura sind in der Richtplan-Gesamtkarte im Sinne einer Fortschreibung aufgenommen. Das Restaurant "Blauen Reben" in Blauen wurde 2016 verkauft und wird nur noch zu privaten Wohnzwecken genutzt. Eine Funktion als öffentliches Ausflugsziel ist nicht mehr vorhanden. Das Ausflugsziel "Blauen Reben", Blauen wird folglich in den örtlichen Festlegungen von Objektblatt L 4.1 und in der Richtplan-Gesamtkarte gestrichen. Eine Fortschreibung muss nicht vom Landrat beschlossen werden.

3.6. Radrouten, Anpassung Objektblatt V 3.1 und Anpassung / Fortschreibung Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur

Im Zuge der Umsetzung des Radroutennetzes gemäss Planungsanweisung a im Objektblatt V 3.1 haben sich in bei einigen der in der Richtplankarte dargestellten Routen Optimierungspotenziale gezeigt. Mit der vorliegenden Vorlage werden solche Lageoptimierungen und lokalen Ergänzungen im kantonalen [Richtplan](#) aktualisiert. Kleinräumige Veränderungen werden dabei als nicht vom Landrat zu beschliessende Fortschreibungen, Netzergänzungen und massgebliche Veränderungen als Anpassungen, welche durch den Landrat zu beschliessen sind, eingebracht. Um diese Unterscheidung für die Zukunft klarzustellen, wird eine entsprechende Ergänzung in der örtlichen Festlegung im Objektblatt vorgenommen.

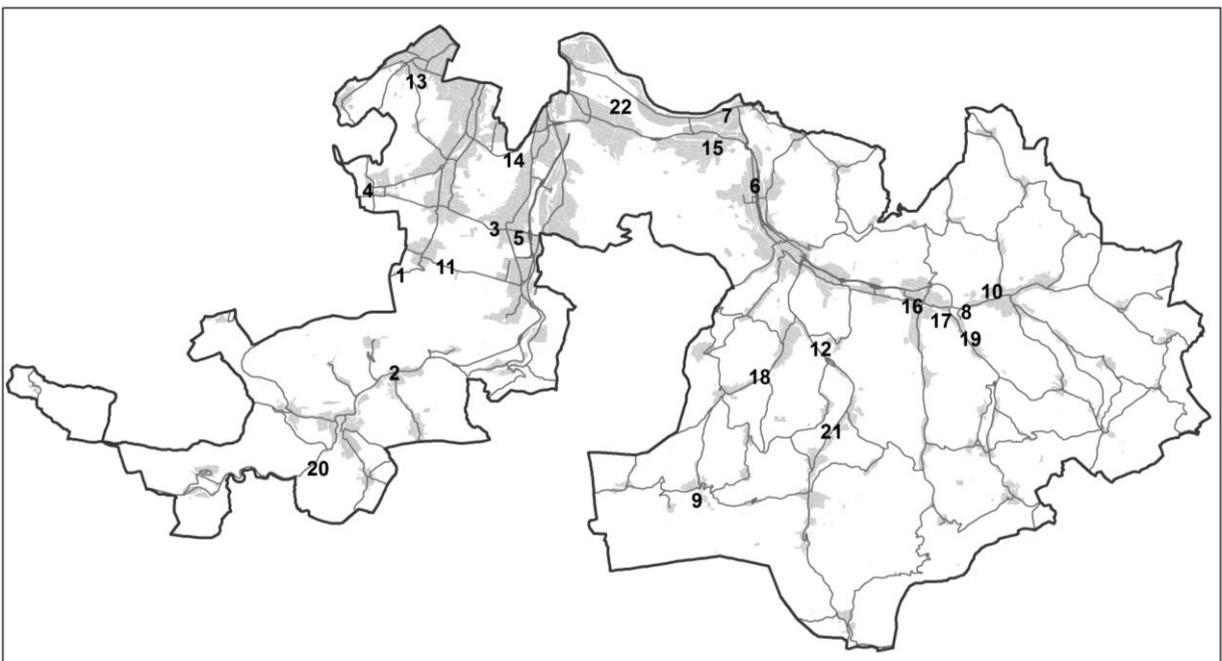
Parallel zur vorliegenden Vorlage befindet sich eine weitere Landratsvorlage betreffend kantonale Radrouten in Vorbereitung. Sie trägt den Titel „Verpflichtungskredit für den Abschluss des Ausbauprogramms kantonale Radrouten und Erhalt der Nutzerfreundlichkeit sowie die Weiterentwicklung des Radroutennetzes“. Die beiden Vorlagen sind aufeinander abgestimmt. Während vorliegend, sofern die Vorhaben bereits konkret genug sind, die planerischen Grundlagen für die einzelnen Massnahmen geschaffen werden, befasst sich die parallele Vorlage mit der finanziellen Seite der Projekte. Zusätzlich werden in der parallelen Vorlage Mittel für eine gesamthafte Netzüberprüfung beantragt, welche über einzelne Massnahmen hinausgeht und dannzumal eine nachfolgende Anpassung des kantonalen Richtplans auslösen wird.

Im Folgenden werden die einzelnen Anpassungen und Fortschreibungen erläutert (Nummerierung vgl. Abbildung auf der folgenden Seite):

Anpassungen

- 1 Da die Radroute im Kanton Solothurn nicht fortgesetzt wird, wird auf die Strecke nach Hofstetten verzichtet.
- 2 Die bestehende Birsbrücke Weidenweg wird bereits rege von Velofahrenden genutzt. Im Zuge des Ausbaus zu einer normgerechten Fuss-/Velobrücke soll sie als neues Netzelement in das kantonale Radroutennetz integriert werden. (Vgl. auch Stellungnahme zur Motion 2011/063 von Andreas Giger: Sichere Radwege im Laufental endlich realisieren!)
- 3 Anstelle der Durchquerung des für Velofahrende anspruchsvollen Kreisels Hauptstrasse/Birsigtalstrasse/Bruggstrasse in Reinach bestehen attraktivere Streckenführungen auf parallel verlaufenden Gemeindestrassen.
- 4 Heute ist eine Radroute nach Frankreich auf der Kantonsstrasse signalisiert (allerdings im Kantonalen Richtplan nicht dargestellt). Sie soll neu auf attraktiveren, bestehenden Wegen abseits der Haupt-MIV-Ströme parallel zum Birsig geführt werden. Mit dieser neuen Achse kann darüber hinaus im Siedlungsgebiet auf die Nord-Süd-Verbindung auf der Eichgasse verzichtet werden; jene auf der Kirchgasse übernimmt die Verbindungsfunktion.

- 5 Zwischen der Birsbrücke von Arlesheim/Dornach, dem Arbeitsplatzgebiet Kägen in Reinach und der Nord-Süd-Achse Reinach-Aesch soll eine neue Verbindung geschaffen werden (vgl. auch Bericht zum Postulat 2007/254 von Klaus Kirchmayr: Veloverbindungen Reinach-Arlesheim/Dornach).
- 6 Im Zuge der Oberflächengestaltung des Tunnels Schönthal ist das Radroutennetz zwischen Liestal und Frenkendorf/Füllinsdorf überprüft und neu geordnet worden. Verschiedene lokale Anpassungen führen zu einer Attraktivitätssteigerung.
- 7 Aufgrund der Entwicklungen in Salina Raurica sind zwei Anpassungen vorgesehen: zum einen soll die Frenkendorferstrasse niveaufrei gequert werden, wofür Planungen in Arbeit sind; zum anderen soll die bestehende Radroute des Landkreises Lörrach beim Kraftwerk Augst abgenommen und durch den zukünftigen Längipark an die kantonale Radroute parallel zur Bahnlinie angebunden werden (bedeutende Verbindung für den Pendler- und Freizeitverkehr).
- 8 Die Verbindungslücke Gelterkinder/Böckten-Homburgertal wird geschlossen. Dafür kann auf bestehende Verkehrsflächen zurückgegriffen werden.
- 9 Durch eine Verlängerung um rund 500 m wird die bestehende kantonale Radroute in Reigoldswil mit der bestehenden touristischen Radroute (SchweizMobil-Route 111, Liestal-Laufen) verknüpft.



Fortschreibungen

- 10 Verlegung von Kantonsstrasse auf durchgängig verfügbare Gemeindestrassen
- 11 Verlegung von Kantonsstrasse ausserorts auf heute bereits von zahlreichen Velofahrenden genutzte parallele Wege
- 12 Verlegung von Kantonsstrasse ausserorts auf parallele Wege (vgl. auch Beantwortung Interpellation 2011/016 von Stephan Grossenbacher und Monica Gschwind: Langsamverkehr in der Agglomeration – Velowege in den beiden Frenkentalern)
- 13 Nutzung bestehender parallel verlaufender Wege, anstatt einen zusätzlichen neuen Fuss- und Radweg neben der Kantonsstrasse ins Siedlungsgebiet zu führen

- 14 Erhöhung der Sicherheit durch Führung auf separaten Wegen parallel zur Kantonsstrasse ausserorts
- 15 Neuordnung übergeordnetes Veloroutennetz Pratteln aufgrund Verlegung touristische Radroute (SchweizMobil) wegen Schliessung Bahnübergang Mühleweg
- 16 direktere Anbindung Bahnhof, die auch zuvor schon von zahlreichen Velofahrenden genutzt wurde (reine Änderung der Wegweisung)
- 17 direktere Anbindung Bahnhof und Schulen
- 18 Verlegung von Kantonsstrasse auf Gemeindestrasse im Zusammenhang mit Strassenprojekt (vgl. auch Beantwortung Interpellation 2011/016 von Stephan Grossenbacher und Monica Gschwind: Langsamverkehr in der Agglomeration – Velowege in den beiden Frenkentälern)
- 19 Verlegung Kantonsstrasse auf bestehende parallel verlaufende Wege und Gemeindestrasse
- 20 Verlegung von Kantonsstrasse ausserorts auf bestehende parallel verlaufende Wege
- 21 einheitliche und direkte Linienführung
- 22 direktere Anbindung Bahnhof

3.7. Wanderwege, Anpassung Objektblatt V 3.2 und Anpassung Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur

Gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985⁹ über Fuss- und Wanderwege ([FWG](#)) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Wanderwege unterhalten und gekennzeichnet werden, dass diese Wege möglichst frei und gefahrlos begangen werden können und dass der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

Mit [Beschluss](#) vom 31. März 2011 hat der Landrat einem Verpflichtungskredit für die Überprüfung und Neusignalisation des Wanderwegnetzes zugestimmt. Entsprechend den Qualitätszielen, wie sie für das Wanderwegnetz in der Schweiz definiert sind, ist auch für das Baselbieter Wanderwegnetz die Qualitätssteigerung das Hauptziel. Dies bedeutet: attraktivere Wegführungen, weniger Hartbelagsflächen, bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr, eindeutige und klare Signalisation. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass das bestehende Wanderwegnetz in seiner Gesamtheit reduziert wird, da Parallelrouten und Redundanzen eliminiert werden. Auf eine eigentliche Erweiterung des Wanderwegnetzes wird bewusst verzichtet.

Für die Überprüfung des Wanderwegnetzes wurde der Kanton in mehrere zusammenhängende Wandergebiete unterteilt, die jeweils separat bearbeitet wurden. Für die Überprüfung des Wanderwegnetzes wurden folgende Grundlagen und Informationen beigezogen:

- Erhebung der vorhandenen Belagsart (Hart- oder Naturbelag)
- Aussichtspunkte gemäss kommunalen Zonenvorschriften
- Ausflugsziele im Jura gemäss kantonalem Richtplan
- Waldhütten, Feuerstellen und Parkplätze gemäss Waldentwicklungsplänen
- weitere Sehenswürdigkeiten aus den Bereichen Archäologie und Naturschutz
- ÖV-Haltestellen
- Kantonsstrassen
- Inventar der historischen Verkehrswege (IVS)
- Wanderland-Routen gemäss SchweizMobil
- Bestehende Themenwege

⁹ SR 704

Die neuen respektive überarbeiteten Wanderwegnetze für das Laufental und den Bezirk Arlesheim westlich der Birs sowie für die Gemeinden rund um den Gempen wurden mit der [Richtplan-Anpassung 2012](#) bereits vom Landrat beschlossen.

In den Folgejahren wurden die Planungsgebiete Nord, Frenke und Süd in Zusammenarbeit mit dem Verein Wanderwege beider Basel ebenfalls überprüft. Die betroffenen Gemeinden hatten im Rahmen einer Konsultation jeweils Gelegenheit, zum neuen Konzept ein erstes Mal Stellung zu nehmen. Aufgrund dieser ersten Rückmeldungen der Gemeinden wurden die Entwürfe überarbeitet.

Mit der Festsetzung des neuen Wanderwegnetzes in den Planungsgebieten Nord, Frenke und Süd ist die Überprüfung des Wanderwegnetzes gemäss Landratsbeschluss vom 31. März 2011 abgeschlossen. In den kommenden Jahren wird die Signalisation sukzessive erneuert.

Die Länge des Wanderwegnetzes beträgt nach der Überprüfung neu 928 km (alt: 1'100 km). Neu werden 230 Routen mit 600 Wegweiser-Standorten signalisiert (alt: 385 Routen, 1'000 Wegweiser-Standorte). Der Hartbelagsanteil hat sich leider nur geringfügig, neu 25% auf Wanderwegen ausserhalb der Bauzonen, verbessert. Ausserhalb des Waldes ist leider bereits heute ein Grossteil der Flurwege mit einem Hartbelag versehen. Entsprechend schwierig bis gar unmöglich ist es, für verteilte Wanderwegabschnitte Ersatzwege mit Naturbelag zu finden.

Die Wanderwege sind nicht nur im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgesetzt, sondern auch in den Waldentwicklungsplänen. Massgebend sind die Aussagen im kantonalen Richtplan. Es wird deshalb eine neue Planungsanweisung aufgenommen, die festlegt, dass die Wanderwege in den Waldentwicklungsplänen pauschal nachgeführt werden.

3.8. Abbau, Anpassung Objektblatt VE 1.2 und Richtplan-Gesamtkarte

Der kantonale [Richtplan](#) vom 8. September 2010 bezeichnet in Objektblatt VE 1.2 Abbau und in der Richtplan-Gesamtkarte verschiedene Abbau-Standorte.

Nicht im Richtplan enthalten ist der Abbau-Standort im Gebiet Langematten, der im rechtskräftigen Abbaukonzept Laufental von 1993 enthalten ist und für den eine kommunale Abbauzone ausgeschieden ist. In der kommunalen Abbauzone findet aktuell kein Abbau statt; das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Es soll mit der vorliegenden Anpassung auch im Richtplan langfristig gesichert werden. Der Abbau-Standort Langematten wird deshalb als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

3.9. Deponien, Anpassung Objektblatt VE 3.1 und Richtplan-Gesamtkarte

3.9.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁰ über den Umweltschutz ([USG](#)) müssen die Kantone eine Abfallplanung erstellen und den Bedarf an Abfallanlagen (dazu zählen auch Deponien) ausweisen. Diese Pflicht wird in Art. 4 und 5 der Verordnung vom 4. Dezember 2015¹¹ über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, [VVEA](#)) konkretisiert und zudem wird die Koordination mit der Raumplanung geregelt. Kantone müssen in der Deponieplanung vorgesehene Standorte von Deponien in ihren Richtplänen ausweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen sorgen. Demzufolge fällt die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in den Zuständigkeitsbereich des Kantons.

Der kantonale [Richtplan](#) vom 8. September 2010 enthält in Objektblatt VE 3.1 die Planungsanweisung, dass in Regionen mit ungenügenden Möglichkeiten für die Ablagerung von Inertstoffen und überschüssigem Aushub (namentlich im Bezirk Arlesheim) der Kanton in Abstimmung mit den

¹⁰ SR 814.01

¹¹ SR 814.600

Gemeinden, den Nachbarkantonen und dem grenznahem Ausland nach geeigneten Standorten zur Sicherung des regionalen Bedarfs sucht.

Im Interesse der Entsorgungssicherheit ist es für den Kanton Basel-Landschaft bzw. für die Regionen grundsätzlich zwingend, für Aushubmaterial und Inertstoffe in angemessenem Umfang eigene Ablagerungsmöglichkeiten bereitzustellen. Gestützt auf Art. 31 USG hat der Regierungsrat deshalb seinerzeit das [Konzept](#) für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft erarbeiten lassen und mit Beschluss vom 18. August 1998 genehmigt.

Das Konzept gliedert das Kantonsgebiet in verkehrsmässig zusammenhängende Teilregionen, für die der Deponieraumbedarf grob abgeschätzt werden kann. Diese Teilregionen sind jedoch nicht abschliessend festgelegt, sondern als Arbeitsgrundlage zu verstehen, die je nach Lage und Kapazität der resultierenden Deponiestandorte neu definiert werden müssen.

Die Verfahrensabläufe für die Planung und Realisierung einer Deponie sind wie folgt definiert:

Phase 1: Standortevaluation und Standortentscheid

Phase 2: Schaffen der planerischen Voraussetzungen am gewählten Standort

Phase 3: Bau, Betrieb und Abschluss der Deponie

Die Arbeits- und Planungsgänge der ersten Phase führen zu einem Standortentscheid und zur Festlegung von Deponiestandorten im kantonalen Richtplan.

Im Dezember 2017 haben die Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt die "[Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017](#)" genehmigt. Diese basiert auf einer detaillierten [Analyse](#) der Abfallwirtschaft in den beiden Kantonen. Die gemeinsame Abfallplanung enthält definierte Ziele. Zur Zielerreichung wurden in den Bereichen Vermeidung, Verwertung und Entsorgung insgesamt 23 Massnahmen festgelegt. Mit diesen festgelegten Massnahmen unterstützen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zu einer zukunftsfähigen Kreislaufwirtschaft. Im Weiteren wird ein schonender Umgang mit den begrenzten Ressourcen gefördert und die Entsorgungssicherheit gewährleistet.

3.9.2. Begriffe

Als Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (im folgenden Aushubmaterial genannt) gilt Material, das bei Bautätigkeiten, wie Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stollenbauten anfällt. Es umfasst Lockergestein, wie Kies, Sand, Silt oder Ton und Gemische davon sowie gebrochenen Fels. Abgetragener Ober- und Unterboden fällt nicht unter Aushubmaterial. Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde. Die VVEA bezeichnet in Anhang 3 Ziff. 1 entsprechende Grenzwerte.

Unverschmutztes Aushubmaterial soll als Baustoff auf Baustellen oder als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen sowie zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen (z. B. Kiesgruben) verwertet werden. Nicht verwertbares oder überschüssiges unverschmutztes Aushubmaterial muss auf einer Deponie **Typ A** deponiert werden. Unverschmutztes Aushubmaterial kann unter Einhaltung der internationalen Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen zur Auffüllung von Kiesgruben exportiert werden.

Unter Inertstoffen subsummiert man nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle (z. B. Mischabbruch, Mauerabbruch, schwach belastetes Aushubmaterial, Asbestzement ("Eternit"), Fensterglas etc.) sowie gewisse betriebliche Abfälle, wie beispielsweise unbelasteter Giessereisand oder Ausschuss aus der Keramikproduktion. Inertstoffe müssen auf einer Deponie vom **Typ B** ("Inertstoffdeponie") gemäss VVEA abgelagert werden. Die Verwendung von Inertstoffen zur Auffüllung einer ausgebeuteten Kiesgrube sowie die Deponierung von Inertstoffen auf einer Deponie vom Typ A ("Aushubdeponie") gemäss VVEA sind nicht zulässig. Zudem ist der Export von Inertstoffen zur Deponierung ebenfalls nicht möglich.

3.9.3. Begründung Bedarf

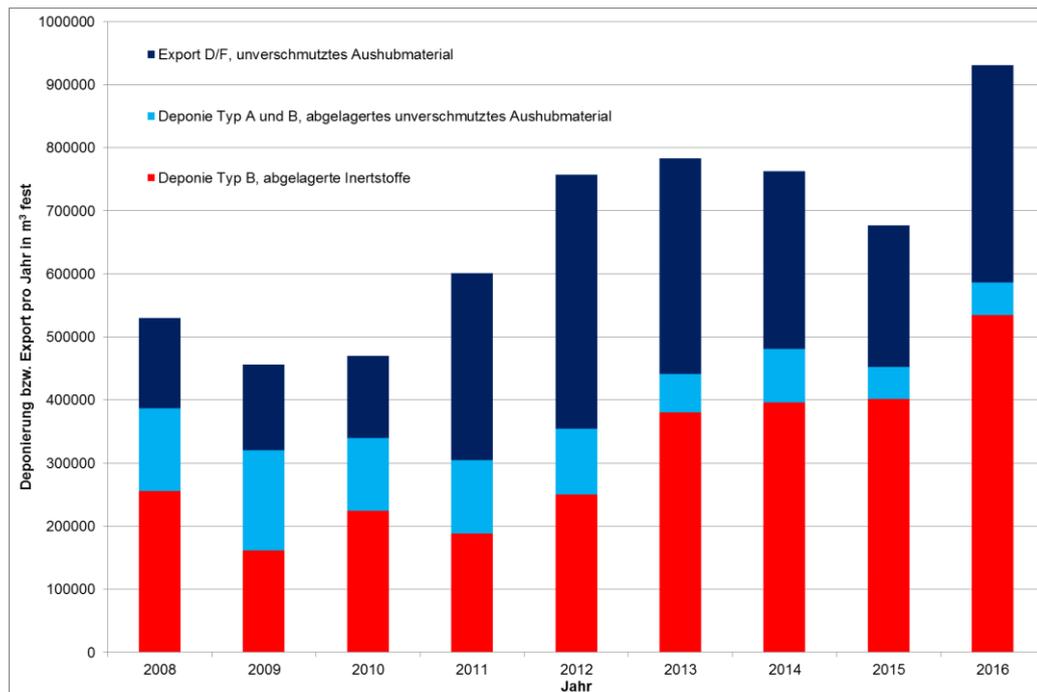
Per Ende 2016 bestand im Kanton ein bewilligtes Restvolumen für Deponien **Typ A und Typ B** von rund 2.4 Mio. m³ (fest) resp. 3,5 Mio m³ (inkl. Erweiterung Strickrain 2018) (siehe Tabelle auf der folgenden Seite). Die Situation im Kanton Basel-Landschaft betreffend der in Betrieb stehenden Deponien Typ A und B präsentiert sich per Ende 2016 wie folgt (vgl. auch Abbildung unten):

- Die einzige Deponie Typ A (Buchhalde, Seltisberg) wird demnächst abgeschlossen und rekultiviert. Das Restvolumen betrug per Ende 2016 < 100'000 m³ (fest).
- Die Deponie Typ B Eichenkeller, Reigoldswil musste aufgrund des Bruches der Transitgasleitung im März 2014 ihren Betrieb einstellen. Seither wird der Hang überwacht. Der Abschluss der Deponie wurde 2017 beschlossen. Wie der Abschluss erfolgen soll, ist in Diskussion zwischen den Involvierten.



- Die Deponie Typ B Müsch bzw. die Materialentnahmestelle Müsch (Rekultivierung), Wahlen kann nur beschränkt Deponievolumen in Abhängigkeit vom erfolgten Tonabbau zur Verfügung stellen.
- Die Deponie Typ B Höli, Liestal wurde 2010 in Betrieb genommen mit einem bewilligten Volumen von 3 Mio. m³ (fest). Das Restvolumen per Ende 2016 beträgt 1.2 Mio. m³ (fest).
- Für die Deponie Typ B Strickrain, Sissach wurde ein Erweiterungsgesuch für 1.1 Mio. m³ (fest) eingereicht. Die erweiterte Spezialzone Inertstoffdeponie Strickrain wurde im Juni 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Das Baugesuch ist eingereicht und wird im April 2018 publiziert. Mit einem Abschluss des Bewilligungsverfahrens ist Ende 2018 zu rechnen.
- Die Deponie Typ B Bruggtal, Bennwil wurde zweimal erweitert und weist per Ende 2016 ein Restvolumen von ca. 1 Mio. m³ (fest) auf.
- Die Deponie Typ D und E Hinterm Chestel Liesberg wurde per 31.03.2017 abgeschlossen. Danach wurde die erweiterte Rekultivierung mit 100'000 m³ unverschmutztem Aushubmaterial in Angriff genommen.

Die Abschätzung des Deponieraum-Bedarfs stützt sich auf Erfahrungswerte aus verschiedenen Regionen. In den Jahren 2014 - 2016 wurden im Durchschnitt im Kanton 500'000 m³ (fest) Material des Typs A und des Typs B abgelagert. In den letzten Jahren wurden rund 75% des Materials Typ B der Deponie Höli in Liestal zugeführt. Zudem können derzeit jährlich 200'000 - 400'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial zur Rekultivierung von Kiesgruben im grenznahen Ausland exportiert werden (vgl. Diagramm und Tabelle auf der folgenden Seite).



Ausgehend von diesen Erfahrungswerten zusammen mit einem Zuschlag für Unvorhergesehenes und Grossprojekte ergibt sich in der Summe für einen Zeitraum von 15 - 20 Jahren ein kantonaler Deponievolumen-Bedarf (Typ A und B) von ca. 15.5-18 Mio. m³ (fest), sofern der Export von unverschmutztem Aushub weiterhin möglich ist (vgl. Tabelle unten).

	Materialentnahmestellen (Rekultivierungen) (m ³)	Typ A (m ³)	Typ B (m ³)
Restvolumen per Ende 2016	0,1 Mio. (Hinterm Chestel) 0,1 Mio. (Zurlindengrube) 0,1 Mio. (Müsch) 0,1 Mio. (div. Materialentnahmestellen BL) ¹	0,1 Mio. (Buchhalden)	1,2 Mio. (Höli) 1 Mio. (Bruggtal) 0.05 Mio. (Strickrain) 0,05 Mio. (Müsch)
	Total: rund 0,4 Mio.	Total: rund 0,1 Mio.	Total: rund 2,3 Mio. (mit Erweiterung Strickrain 2018: 3,4 Mio.)
Ablagerung 2012-2016 pro Jahr	-	0,07 Mio.	0,39 Mio.
Ablagerung 2014-2016 pro Jahr	-	0,06 Mio.	0,44 Mio.
Export unverschmutztes Aushubmaterial zur Wiederverwertung pro Jahr	0,2 - 0,4 Mio.	-	-
Bedarf für 15-20 Jahre	-	1,5 - 2 Mio. (mit Export) ² 8 - 10 Mio. (ohne Export) ²	7 - 9 Mio.
Unvorhergesehenes	-	1 Mio.	2 Mio.
Grossprojekte	-	2 Mio.	2 Mio.
Total Bedarf für 15-20 Jahre	-	4.5 – 5 Mio. (mit Export) ² 11 – 13 Mio. (ohne Export) ²	11 – 13 Mio.
Total Bedarf Typ A und B für 15 Jahre		15,5 – 18 Mio. (mit Export) ² 22 – 26 Mio. (ohne Export) ²	

¹ Div. Materialentnahmestelle BL: Verfügbares Volumen ist an Materialabbau gekoppelt.

² Der Deponieraumbedarf Deponie Typ A ist direkt an die weitere Möglichkeit des Exports von unverschmutztem Aushubmaterial zur Wiederverwertung (Rekultivierung von grenznahen Kiesgruben) nach Frankreich und Deutschland gekoppelt.

3.9.4. Generelle Vorgehensweise/Planungsschritte

Die generelle Vorgehensweise bei der Standortsuche und Standortevaluation richtet sich nach den Verfahren, wie sie im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung 1998 des Kantons Basel-Landschaft beschrieben sind.

Mit den so durchgeführten Evaluationsverfahren ist gewährleistet, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten innerhalb eines vordefinierten Betrachtungsperimeters stattgefunden hat. Diese ist Voraussetzung für eine Waldrodung, namentlich für die Feststellung der relativen Standortgebundenheit von Deponiestandorten im Waldareal. Sollte das vorgesehene Werk aus überwiegenden Gründen auf eine Waldrodung angewiesen sein, so bleibt sicherzustellen, dass es am objektiv vorteilhaftesten Standort erstellt wird.

Die gewählten Betrachtungsperimeter richteten sich einerseits nach der Bedarfssituation, andererseits nach den Verkehrsbeziehungen, da für Aushubmaterial und Inertstoffe die Transportwege möglichst kurz gehalten werden sollen. Sie umfassten einerseits die Bezirke Arlesheim und Laufen sowie die solothurnischen Bezirke Thierstein und Dorneck (= Teilgebiet West) und andererseits die Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg (= Teilgebiet Ost).

Mit den Planungsarbeiten wurden Ingenieurbüros (Fachbüros) mit entsprechender Erfahrung im Bereich der Standortsuche und -evaluation beauftragt.

Im Richtplan (Massstab 1:50'000) werden die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punkt-signatur dargestellt. Welche Parzellen schliesslich von der Deponie betroffen sein werden, muss in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt werden.

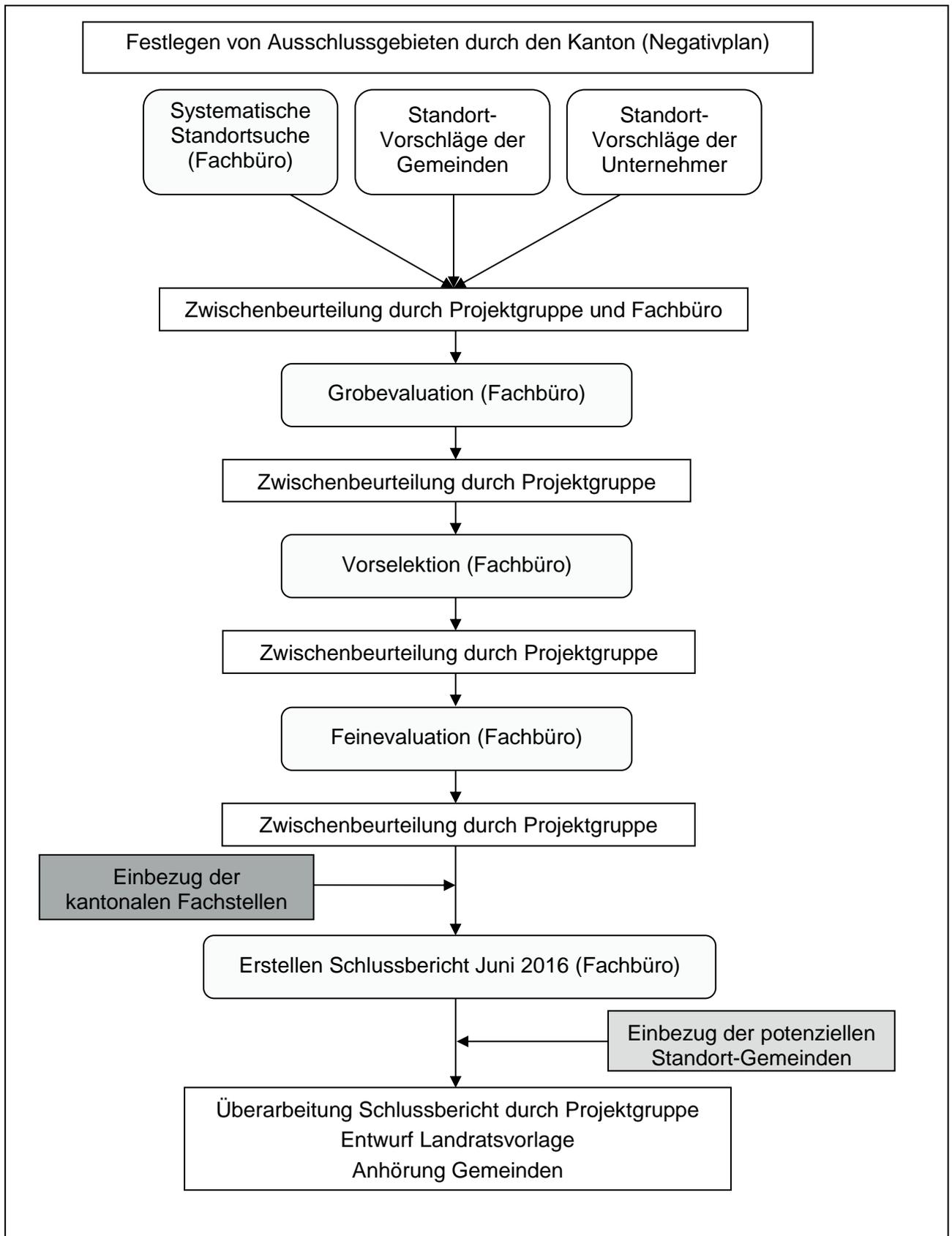
3.9.5. Planungsschritte in den Bezirken Liestal, Sissach und Waldenburg (= Teilgebiet Ost)

Die Planungsschritte für das Teilgebiet Ost wurden von der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss Abbildung auf der folgenden Seite festgelegt und durchgeführt. Die erarbeiteten Berichte und Präsentationen können unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/grundlagen/daten-berichte> (Bereich Ver- und Entsorgung) eingesehen werden.

Von Gemeinden und Unternehmern gingen insgesamt 41 Standortvorschläge ein, das beauftragte Ingenieurbüro evaluierte weitere 43 mögliche Standorte, sodass flächendeckend alle möglichen Standorte innerhalb des Betrachtungsperimeters eruiert werden konnten. Von diesen 84 Standorten lagen 23 innerhalb eines Ausschlussgebietes (gemäss Negativplan), so dass schliesslich 61 Standorte in die Grobevaluation übernommen werden konnten.

Als Ausschlussgebiete gemäss Negativplan gelten:

- Baugebiet
- Puffer von 300 m um Baugebiet (Überschneidungen im Einzelfall zu prüfen)
- Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3
- Naturschutzgebiete von kant./nat. Bedeutung



In der Grobevaluation wurden die 61 Standorte auf folgende weitere Ausschlusskriterien geprüft und bewertet:

- Gefährdung von nutzbarem Grundwasser (= Gewässerschutzbereich A_U)
- Grössere Oberflächengewässer
- Überschwemmungsgebiet
- Stabilitätsprobleme
- Keine Sicherwasserleitung im freien Gefälle möglich
- Wohngebäude im Perimeter
- Gasleitungen im Perimeter
- Erschliessung nur über Gemeindestrassen durch Wohngebiet möglich
- Spezielle Ausschlussgründe (im Einzelfall zu prüfen)

28 Standorte erfüllten die Kriterien für einen Deponietyp B gemäss VVEA und 10 Standorte für einen Deponietyp A gemäss VVEA. 23 Standorte mussten aus dem Evaluationsverfahren ausgeschlossen werden (davon 12 Standorte, da nur eine Erschliessung über Gemeindestrassen durch Wohngebiet möglich war). Bei beiden Deponietypen wurden zwei Standorte zu einem Standort zusammengefasst, so dass aufgrund der Grobevaluation 36 mögliche Deponiestandorte resultierten.

Mit der Vorselektion und der abschliessenden Feinevaluation der 14 bestgeeigneten Standorte wurde das Evaluationsverfahren durch das Ingenieurbüro abgeschlossen (vgl. Schlussbericht Juni 2016).

In der Feinevaluation wurden die folgenden Kriterien mit Gewichtung bewertet (Noten: 1 = ungünstig, 2 = neutral, 3 = günstig):

Kriteriengruppe	Einzelkriterium	Gewichtung Einzelkriterium	max. Punktzahl Kriteriengruppe
Geologie	Stabilität	4	30
	Setzungen	4	
	Naturgefahren (Hinweiskarte)	2	
Hydrogeologie	Durchlässigkeit Untergrund	4	30
	Grundwasser	3	
	Oberflächengewässer	3	
Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz	Naturschutz	10	60
	Landschaftsschutz	5	
	Kulturgüter/-denkmäler	5	
Grundnutzung Wald	Holzproduktion	5	75
	Schutzwald	5	
	Wildruhegebiet	5	
Grundnutzung Landwirtschaft	Fruchtfolgeflächen	5	
	Bewirtschaftungsfähigkeit	5	
Erholung	Erholungseinrichtungen	10	30
Siedlung und Erschliessung	Einsehbarkeit Deponie	3	36
	Lage bez. Schwerpunkt Materialanfall	3	

Kriteriengruppe	Einzelkriterium	Gewichtung Einzelkriterium	max. Punktzahl Kriteriengruppe
	Emissionen durch Deponie	3	
	Erschliessung im Nahbereich/Länge Zufahrt	3	
Konflikte in anderen Bereichen	Leitungen	3	9
Deponietechnik	Deponievolumen	5	30
	Flächennutzung	5	
		100	300

In Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen für Wald und Landwirtschaft wurde in einem weiteren Zwischenschritt geprüft, ob durch Veränderung der möglichen Ablagerungsperimeter weitere Standorte im Offenland in die Feinevaluation übernommen werden konnten.

Die Schlussergebnisse der Feinevaluation (Rangliste und Bewertung von 14 Standorten) wurden den potenziellen Standortgemeinden in zwei Infoveranstaltungen Ende September und Ende Oktober 2016 präsentiert. Die Gemeinden wurden eingeladen zu den Unterlagen bis Mitte Januar 2017 Stellung zu nehmen. Anfang November 2016 wurden die möglicherweise betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch das Amt für Raumplanung über das Evaluationsverfahren informiert.

Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden und von Hinweisen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurde der Schlussbericht (insbes. die Bewertung in der Feinevaluation) wie folgt korrigiert und überarbeitet:

- Die vorgeschlagene Erweiterung der Deponie Bruggtal, Bennwil im Gebiet Länz wird aus der Feinevaluation gestrichen, da das skizzierte Deponievolumen bereits deutlich unter der gesuchten minimalen Grösse von 1 Mio. m³ liegt.
- Von Seiten Gemeinderat Bennwil wurde ein alternativer Vorschlag für eine Erweiterung der Deponie Bruggtal im Gebiet Leutscheholde/Ziegelrain eingereicht. Dieser Standort wurde neu in die Feinevaluation aufgenommen.
- Der Standort Asp wird vom Gemeinderat Diegten in der vorgeschlagenen Grösse abgelehnt. Der Gemeinderat befürwortet eine Deponie in reduzierter Variante nur im Gebiet des Isentalbächlis. Der Standort Asp wurde gestrichen, der Standort Isental wurde neu in die Feinevaluation aufgenommen.
- Der Standort Berg wird von den Gemeinderäten Maisprach und Buus u. a. mit dem Hinweis, dass eine Erschliessung nur über Gemeindestrassen durch Wohngebiet möglich ist, abgelehnt. Standorte, die nur über Gemeindestrassen durch Wohngebiet erschlossen werden können, werden grundsätzlich bereits auf der Stufe Grobevaluation ausgeschlossen. Entsprechend wird der Standort Berg aus der Feinevaluation gestrichen.
- Die Eingaben betreffend Bewertungen wurden überprüft. Dies führte bei verschiedenen Standorten zu einzelnen Anpassungen, insbes. bei den Kriterien "Naturschutz", "Landschaftsschutz", "Wildruhegebiet", "Fruchtfolgeflächen" und "Erholungseinrichtungen".
- Die Bewertung des Kriteriums "Erschliessung im Nahbereich/Länge Zufahrt" wurde überarbeitet. Wo die Zufahrt über Kantonsstrassen, aber durch Wohngebiete erfolgt, wurde die Bewertung entsprechend der Länge der Zufahrt um ein oder zwei Punkte zurückgestuft.

Eine weitere Korrektur ergab sich aufgrund von Art. 37 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991¹² über den Schutz der Gewässer (GSchG). In Abs. 1 Bst. b^{bis} ist seit 1. August 2013 festgelegt, dass Fliessgewässer für eine Deponie verbaut oder korrigiert werden dürfen; dies aber nur, wenn ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird. Das heisst, dass an Standorten, bei welchen Fliessgewässer betroffen sind, nur Deponien Typ A realisiert werden können. Somit musste jeweils der Deponietyp der Standorte Baholde, Hölstein, Plänezen, Liestal, Schweini, Ziefen, Werstel, Niederdorf/Lampenberg und Bloond, Ziefen von B auf A zurückgestuft werden.

Die Überarbeitung und die vorgenommenen Korrekturen haben Auswirkungen auf das Punktetotal und die Rangliste der Feinevaluation. Letztere präsentiert sich nun wie folgt:

Gemeinde	Standort	Deponietyp	Punktzahl	Rang
Liestal	Höli, Erweiterung	B	269	1.
Bennwil	Bruggtal, Erweiterung	B	259	2.
Füllinsdorf	Elbisgraben, Erweiterung	B	255	3.
Hölstein	Baholde	A	254	4.
Sissach	Tannenried	A	242	5.
Liestal	Plänezen	A	237	6.
Diegten	Isental	A	233	7.
Diegten / Hölstein	Unteri Gmeiniweid	B	232	8.
Ziefen	Schweini	A	231	9.
Titterten	Vorderfeld	A	231	9.
Niederdorf / Lampenberg	Werstel	A	217	11.
Ziefen	Bloond	A	210	12.
Füllinsdorf / Giebenach	Steinacher	A	205	13.

3.9.6. Weiteres Vorgehen im Teilgebiet West

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat im April 2016 der Richtplan-Anpassung zur Festlegung neuer Deponiestandorte in Aesch, Laufen und Zwingen zugestimmt. In der Folge wurde gegen den Landratsbeschluss das Planungsreferendum ergriffen, so dass das Stimmvolk über die Vorlage entscheiden musste. In der Volksabstimmung vom 27. November 2016 wurde die Richtplan-Anpassung abgelehnt.

Die Überprüfung der Grundwasserschutzzonen für die Pfandel- und Bernhardsmättelquellen wird demnächst abgeschlossen und die entsprechenden neuen Grundwasserschutzzonen in Zwingen und Blauen sollen in Rechtskraft gelangen. Die beiden ursprünglich vorgesehenen Standorte in Blauen und Zwingen stehen somit definitiv nicht mehr zur Verfügung.

Bei dem auf Rang 4 platzierten Standort Löli Wald in Laufen ist zwischenzeitlich ebenfalls die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone in Erarbeitung.

¹² SR 814.20

Im Zuge der Diskussion der Vorlage 2015-388 in der landrätlichen Bau- und Planungskommission wurde auf Vorschlag der Gemeinden Blauen und Zwingen ein weiterer Standort "Schäftlete inkl. Erweiterung Chlus" überprüft. Die Bewertung ergab eine Punktzahl von 239.

Die Rangliste der Feinevaluation im Teilgebiet West präsentiert sich nach der Aktualisierung wie folgt:

Gemeinde	Standort	Deponietyp	Punktzahl	Rang	Kommentar
Blauen	Stutz	A	286	4	geplante Grundwasserschutzzone; abgelehnt 27.11.16
Zwingen	Sunnerai	A	277	2	geplante Grundwasserschutzzone; abgelehnt 27.11.16
Blauen, Zwingen	Schäftlete	A	260	3	
Laufen	Löli Wald	A	249	4	geplante Grundwasserschutzzone
Dornach	Dichelberg	A	245	5	ausserkantonal
Blauen, Zwingen	Schäftlete + Erw.	A	239	6	
Reigoldswil, Seewen	Gauset	B	236	7	
Blauen	Langacker	A	231	8	
Oberwil	Bottenlohn	B	222	9	
Aesch, Ettingen	Schlattfeld	B	210	10	
Therwil	Sandacker	B	208	11	
Biel-Benken	Egg	B	208	11	

Der Gemeinderat Aesch hat seinen Antrag bekräftigt, den Deponiestandort Hollenmatt in Aesch trotz des Verzichts des Grundeigentümers in den Richtplan aufzunehmen. Der Standort Hollenmatt war bereits Bestandteil der Richtplan-Anpassung, die in der Volksabstimmung vom 27. November 2016 abgelehnt wurde. Der Deponiestandort Hollenmatt weist nur ein geringes Volumen auf und eine schlechte Bodennutzungseffizienz von lediglich 3 m³/m² auf. Im Sinne der unter Ziffer 3.9.8 beschriebenen Ergänzungen der Planungsgrundsätze und -anweisungen kann der Standort nicht im Richtplan festgesetzt werden. Bekanntlich hat sich das Gelände über einer ehemaligen Ablageungsstelle in diesem Gebiet stark gesetzt, wodurch die Drainageleitungen hervortraten und teilweise beschädigt wurden. Die kantonalen Fachstellen sind bereit, mit der Gemeinde und dem Grundeigentümer Alternativen zu diskutieren zur Lösung dieser Problematik.

Der Kanton Solothurn hat 2017 eine Richtplan-Anpassung für die Festsetzung des Deponiestandortes Lungelen (Typ B) in Seewen genehmigt. Ein Volumen von 1.2 Mio. m³ wurde im Solothurner Richtplan festgesetzt, ein Volumen von 2,5 Mio. m³ wurde als Zwischenergebnis aufgenommen.

3.9.7. Gewählte Lösung

Gemäss Art. 5 VVEA weisen die Kantone die Standorte der Abfallanlagen im kantonalen Richtplan aus. Gemäss Art. 9 RPG bedarf die Aufnahme eines Standortes für eine Deponie im Richtplan in den Kategorien Zwischenergebnis oder Festsetzung einer formellen Anpassung des Richtplans.

Die Umsetzung der Ergebnisse der Standortevaluationen ist im kantonalen Richtplan wie folgt vorgesehen:

Liestal, Höli, Erweiterung

Die Erweiterung des Standortes Höli (Deponie Typ B) hat in der Feinevaluation am besten abgeschlossen. Der Standort liegt vollumfänglich im Waldareal. Einzig beim Landschaftsschutz und beim Rodungsbedarf wurde der Standort als ungünstig bewertet. Die optimale Erschliessung via Autobahnausfahrt Arisdorf und Tunnel Elbisgraben wird weiterhin beibehalten.

Der Standort Höli ist im kantonalen Richtplan bereits als Festsetzung enthalten. Im Evaluationsverfahren wurde ein potenzielles Deponievolumen von ca. 3.6 Mio. m³ ermittelt; dies entspricht einer Verdoppelung des bisher bewilligten Volumens. Eine Erweiterung in der Grössenordnung von mehr als 4 Mio. m³ ist aus Sicht des Regierungsrates nur mit einer erneuten Festsetzung im kantonalen Richtplan möglich. Im Objektblatt VE 3.1 wird deshalb die Festsetzung für den Standort Höli, Liestal mit dem Zusatz "Erweiterung um maximal 10 Mio. m³" ergänzt. Es liegt an der Stadt Liestal, im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu entscheiden, inwieweit sie umfangmässig die Möglichkeiten des kantonalen Richtplans ausschöpft.

Bennwil, Bruggtal, Erweiterung

Die Erweiterung des Standortes Bruggtal (Deponie Typ B) im Gebiet Leutscheholde / Ziegelrain erreichte in der Feinevaluation Rang 2. Der Standort liegt im Offenland, es werden ca. 4 ha Frucht- und Grünflächen temporär beansprucht. Als günstig ist die Erschliessungssituation ab der nahen Autobahnausfahrt Diegten hervorzuheben, die auch für die Erweiterung bestehen bleibt. Der potenzielle Deponieperimeter hält einen Sicherheitsabstand von 10 m zur Erdgashochdruckleitung ein.

Der Gemeinderat Bennwil hat einen Vorschlag für eine Deponie-Erweiterung um ca. 2 Mio. m³ eingebracht; dies entspricht einer Verdoppelung des bisher bewilligten Volumens. Da die Deponie weiterbetrieben wird, ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Standort Bruggtal neu als Festsetzung (statt Ausgangslage) im Richtplan dargestellt wird.

Füllinsdorf, Elbisgraben, Erweiterung

Die Erweiterung der Deponie Elbisgraben um eine Deponie Typ B ist in der Feinevaluation auf Rang 3 gekommen. Der Standort Elbisgraben ist im kantonalen Richtplan - als Ergebnis eines früheren Evaluationsverfahrens - bereits als Zwischenergebnis enthalten. Örtlich sind der frühere und der aktuelle Erweiterungsvorschlag nicht exakt identisch. Auf der Stufe des behördenverbindlichen Richtplans kann diese Differenz vernachlässigt werden, da im Richtplan (Massstab 1:50'000) die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt werden und erst in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt wird, welche Parzellen schliesslich von einer Deponie betroffen sein werden.

Der Standort Elbisgraben soll neu im Richtplan als Festsetzung definiert werden. Der für die weitere Planung erforderliche Richtplaneintrag ist damit bereits gegeben. Wenn die Auffüllung der Deponieanlage Elbisgraben vom Deponie-Typ C, D und E (im Richtplan als Ausgangslage dargestellt) deutlich weiter fortgeschritten und der Bedarf als Nachfolgestandort der Deponie Höli konkret ausgewiesen ist, kann die kommunale Nutzungsplanung durch die Gemeinde eingeleitet werden.

Hölstein, Baholde

Der Standort Baholde (Deponie Typ A) hat in der Feinevaluation auf Rang 4 aller Standorte abgeschlossen. Der Standort liegt vollumfänglich im Waldareal und tangiert das Baholdenbächli. Als ungünstig eingestuft werden die Kriterien Landschaftsschutz und Schutzwald.

Der Standort Baholde soll im kantonalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen werden. In seiner Mitwirkungsangabe vom Dezember 2016 hat der Gemeinderat Hölstein im Einverständnis mit der Bürgergemeinde die Bereitschaft signalisiert, zu einem Deponieprojekt an diesem Standort Hand zu bieten.

Sissach, Tannenried

Der Standort Tannenried (Deponie Typ A) hat in der Feinevaluation Rang 5 erreicht. Der Standort liegt vollumfänglich im Waldareal. Einzig beim Landschaftsschutz und beim Rodungsbedarf wurde der Standort als ungünstig bewertet.

Der Standort Tannenried soll im kantonalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen werden. Dieser Standort ist eine Deponie Typ A und gilt als potenzieller Nachfolgestandort für die Deponie Strickrain, Sissach. Der Gemeinderat Sissach stimmt diesem Vorgehen zu.

Liestal, Plänezen

Der Standort Plänezen wird nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen, da in mit der Erweiterung des Standortes Höli bereits ein Standort mit erheblichem Deponievolumen in der Gemeinde Liestal festgesetzt ist.

Diegten, Isental

Der Standort Isental (Deponie Typ A) ist in der Feinevaluation auf Rang 7 aller Standorte gekommen. Der Standort Isental liegt im Offenland und tangiert das Isentalbächli. Abhängig von dem im Nutzungsplanverfahren festgelegten Deponieperimeter werden Fruchtfolgeflächen in grösserem Umfang temporär beansprucht. Als ungünstig werden die Kriterien Landschaftsschutz und Flächennutzung beurteilt. Als günstig ist die Erschliessungssituation ab der nahen Autobahnausfahrt Diegten hervorzuheben. Von Seiten eines angrenzenden Landwirtschaftsbetriebes besteht erheblicher Widerstand.

Der Standort Isental soll im kantonalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen werden. Der Gemeinderat Diegten hat sich mit Schreiben vom 3. Juli 2017 für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan ausgesprochen. In der Nutzungsplanung werden Deponieperimeter und konkretes Deponievolumen abschliessend definiert und grundeigentumsverbindlich festgelegt.

Blauen/Zwingen, Schäftlete und Schäftlete inkl. Erweiterung Chlus

Der nach Aktualisierung der Feinevaluation erstplatzierte Standort Schäftlete mit einem potenziellen Deponievolumen von ca. 0.77 Mio. m³ ist Teil des neu zweitplatzierten Standortes Schäftlete inkl. Erweiterung Chlus. Mit der Erweiterung ins Gebiet Chlus ergäbe sich ein potenzielles Deponievolumen von total ca. 1.65 Mio. m³. Die Erweiterung ins Gebiet Chlus wurde von der landrätlichen Bau- und Planungskommission aufgrund eines Vorschlages des Gemeinderates Zwingen aufgebracht. Der Vorschlag war nicht Bestandteil der öffentlichen Vernehmlassung vom Frühjahr 2015.

Die Differenz in der Rangierung der beiden Standorte ergibt sich v.a. aus der Bewertung der Kriteriengruppe 'Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz', die für den Standort Schäftlete inkl. Erweiterung Chlus schlechter ausfällt. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die Durchlässigkeit der Verbindungsachse des Wildtierkorridors BL07 sicherzustellen. Der potenzielle Deponieperimeter weist einen Abstand von mehr als 150 m zur Erdgashochdruckleitung auf.

Da auf der Stufe des behördenverbindlichen Richtplans (Massstab 1:50'000) die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt werden und erst in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt wird, welche Parzellen schliesslich von einer Deponie betroffen sein werden, werden beide möglichen Standorte gemeinsam als eine Signatur im Richtplan dargestellt. Der Standort wird als Deponie Typ A festgesetzt.

Zusammenfassung

Mit den Erweiterungen der Standorte Höli, Liestal, Bruggtal, Bennwil und Elbisgraben, Füllinsdorf sowie den neu festgesetzten Standorten in Hölstein, Sissach, Diegten und Blauen/Zwingen resultiert ein potenzielles Deponievolumen von ca. 20-24 Mio. m³. Dabei ist, wie bereits erwähnt, zu beachten, dass auf der Stufe des behördenverbindlichen Richtplans (Massstab 1:50'000) die fest-

zulegenden Standorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt werden. Erst in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren werden die Deponieperimeter und die konkreten Deponievolumina abschliessend definiert und grundeigentumsverbindlich festgelegt.

3.9.8. Weitere Anpassungen Objektblatt

Das Raumplanungsgesetz des Bundes fordert den haushälterischen Umgang mit dem Boden und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. In diesem Sinne werden die Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen dahingehend ergänzt, dass grundsätzlich zuerst Erweiterungsmöglichkeiten bei bereits in Betrieb stehenden Deponiestandorten ausgeschöpft werden sollen und dass nur so viel Deponievolumen genehmigt wird, wie es dem kantonalen Bedarf voraussichtlich entspricht. Neue Deponiestandorte sollen zudem eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz (d. h. Verhältnis von Volumen zu beanspruchter Fläche) aufweisen. Nach Abschluss einer Deponie sind die betroffenen Flächen sowohl bezüglich ihrer Bewirtschaftung als auch der Qualität des Bodens wieder in vollem Umfang herzustellen. Die Fruchtfolgeflächen dürfen nicht verkleinert werden, geringere FFF-Qualität ist durch mehr FFF-Fläche im Deponieperimeter zu kompensieren.

Zudem sollen die im Kanton in Betrieb stehenden Deponiestandorte grundsätzlich der Wirtschaftsregion Basel (entspricht dem Gebiet des TNW) zur Verfügung stehen. Eine Zufuhr von Deponiematerial von ausserhalb wird abgelehnt. Mit der Betriebsbewilligung hat der Regierungsrat die Kompetenz, das Einzugsgebiet für eine Deponie festzulegen.

3.9.9. Aufhebung von Festsetzungen

Im Zuge der vorliegenden Richtplan-Anpassung sollen die Signaturen für bereits abgeschlossene oder nicht realisierbare Deponien im Objektblatt und in der Richtplan-Gesamtkarte gestrichen werden.

Im März 2014 barst im Hanggebiet Munimatt der Gemeinde Reigoldswil die Erdgasleitung der Gasverbund Mittelland AG (GVM). Der Betrieb der Deponie Eichenkeller musste in der Folge eingestellt werden. Im Februar 2017 haben Vertreter der Eigentümer, der Betreiber und der Aufsichtsbehörde (Amt für Umweltschutz und Energie) die Stilllegung der Deponie beschlossen. Der Standort wird folglich aus dem Objektblatt und der Richtplan-Gesamtkarte gelöscht.

Der Deponiestandort "Asphof/Humbelsrain", Rothenfluh wurde 2003 vom Landrat beschlossen. Die Deponie konnte zwischenzeitlich nicht realisiert werden. Der Gemeinderat Rothenfluh hat signalisiert, dass bei einer Neuaufnahme des Verfahrens mit grossem Unverständnis und starker Opposition zu rechnen ist, und beantragt, dass das Verfahren für 10-15 Jahre zurückzustellen ist. Der Standort wird folglich aus dem Objektblatt und der Richtplan-Gesamtkarte gelöscht.

Die Deponie Chueffel in Lausen und die Deponie Ziegelei in Oberwil sind abgeschlossen. Sie werden in der Richtplan-Gesamtkarte nicht mehr unter Ausgangslage dargestellt.

3.9.10. Finanzielle Auswirkungen

Die bauliche Planung, die Realisierung und der Betrieb von Deponien Typ A und B sind bislang grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Angelegenheit, an der sich der Kanton nicht beteiligt. Der Kanton erhebt zuständigkeithalber die thematischen Planungsgrundlagen für die Richtplanung und erstellt das stufengerechte planungsrechtliche Instrumentarium (Richtplan). Bei nachgeschalteten Planungs- und Bewilligungsprozessen (kommunalen Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, allfällige weitere Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren) beschränkt sich der Aufwand des Kantons auf seine ordentlichen Prüfungs-, Genehmigungs- und Bewilligungskompetenzen. Es ergeben sich keine weiteren finanziellen Folgen für den Kanton.

Die Gemeinden können sich grundsätzlich an der baulichen Planung, der Realisierung und dem Betrieb von Deponien Typ A und B beteiligen. Um Deponien erstellen zu können, sind auf kommunaler Ebene die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen (Ausscheidung einer Spezialzone für Deponie o. ä.). Die damit verbundenen Planungskosten tragen die Gemeinden. Diese werden aber in der Regel von den voraussichtlichen Betreibern abgegolten.

3.10. Abwasser, neues Objektblatt VE 3.2

3.10.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Bundesgesetz vom 24. Januar 1991¹³ über den Schutz der Gewässer ([GSchG](#)) sorgen die Kantone für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser. Laut eidgenössischer Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹⁴ ([GSchV](#)) und der dazugehörenden Vollzugshilfe müssen die Inhaber von Abwasseranlagen die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten. Auf Grundlage von § 6 des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2003¹⁵ über den Gewässerschutz ([kGSchG](#)) können die Kläranlagenbetreiber auch Schmutzwasserspeicher (SWS) erstellen, die bei Regenwetter oder gefüllten Mischwasserbecken speziell verschmutztes Abwasser (z. B. von Industrie- und Gewerbebetrieben) solange auffangen, bis im Kanalisationsnetz und auf den Kläranlagen wieder freie Kapazitäten verfügbar sind.

Gemäss [Dienstordnung](#) der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 11. Juni 2013¹⁶ ist das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) unter anderem für den Bau und Betrieb der kantonalen Abwasseranlagen (Mischwasserbecken, Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen) verantwortlich. Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz-Gesetzgebung obliegt dem Amt für Umweltschutz und Energie.

Gemäss § 12 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998¹⁷ ([RBG](#)) erlässt der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben kantonale Nutzungspläne. Diese dienen u. a. der Erstellung bzw. dem Ausbau von öffentlichen Werken und Anlagen. Die kantonalen Nutzungspläne werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion erlassen, sofern im kantonalen Richtplan eine entsprechende Grundlage vorhanden ist (§ 13 Abs. 2 RBG).

3.10.2. Begründung Bedarf

Die Kläranlagenbetreiber (Amt für Industrielle Betriebe und Zweckverband Abwasserregion Laufenfental-Lüsseltal) sorgen im Wesentlichen mit sieben regionalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) für die Abwasserreinigung im Kanton. Zudem betreibt das Amt für Industrielle Betriebe noch 22 lokale ARA, die das Abwasser von einzelnen Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern behandeln. Für einen Grossteil dieser Anlagen konnte die Betriebssicherheit in den vergangenen 40 Jahren ohne grössere Investitionen sichergestellt werden. Es sind jedoch an diversen Standorten mittel- bzw. langfristig grosse Instandhaltungs- und Erweiterungsmassnahmen notwendig. Vor grösseren Unterhaltsarbeiten werden die Wirtschaftlichkeit und die Umweltauswirkungen des Weiterbetriebes der lokalen ARA einer Aufhebung der Kleinkläranlage und Ableitung des Abwassers auf eine regionale Kläranlage gegenübergestellt. Kurz zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Reinigungsleistung einer grossen Kläranlage in der Regel deutlich besser ist und gleichzeitig die spezifischen Kosten pro angeschlossenen Einwohner signifikant geringer sind. Daher verfolgt das Amt für Industrielle Betriebe die Zentralisierung der lokalen ARA.

Der Gewässerschutz bei Regenwetter kann deutlich verbessert werden, wenn kritisch belastetes Abwasser während Regenfällen, die zu Entlastungen des Kanalisationsnetzes in die Gewässer führen, zwischengespeichert wird. Im Gegensatz zu den üblichen Mischwasserspeichern sind dafür um etwa zwei bis drei Grössenklassen geringere Volumina notwendig. Mit Schmutzwasserspeichern können die kritischen Abwässer praktisch vollständig den ARA zugeführt werden. Auch hinsichtlich der auf regionalen ARA vorgesehenen Elimination von Mikroverunreinigungen sind Schmutzwasserspeicher eine sinnvolle Ergänzung mit hohem Nutzen.

¹³ SR 814.20

¹⁴ SR 814.201

¹⁵ GS 35.0375, SGS 782

¹⁶ GS 38.0172, SGS 144.12

¹⁷ GS 33.0289, SGS 400

3.10.3. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Das Amt für Industrielle Betriebe hat in einer Abwasserstrategie folgende drei strategische Stossrichtungen bei der Abwasserbehandlung festgelegt:

- Der zuverlässige und dauerhafte Betrieb sowie die nachhaltige Werterhaltung der Abwasserinfrastruktur werden sichergestellt. Die Abwasserreinigung ist ein Garant für das Zusammenleben im dicht besiedelten Raum und schützt wesentliche menschliche Grundbedürfnisse (Trinkwasser, Boden, Hygiene, Naherholung). Bevölkerung, Industrie und Gewerbe sind auf eine dauerhaft funktionierende und kostengünstige Abwasserbehandlung angewiesen. Der grosse Anlagenverbund des Amtes für Industrielle Betriebe bietet dank dem hohen Synergiepotenzial beste Voraussetzungen, um langfristig tiefe und stabile Gebühren bei hohem Umweltnutzen zu erreichen. Die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten, der sichere Betrieb und die vorausschauende Instandhaltung der Abwasserinfrastruktur bilden die Basis.
- Erhöhung der Sicherheit und der Energieeffizienz der industriellen Anlagen. Im Rahmen der Instandhaltung der Anlagen werden mit Hilfe von Wirtschaftlichkeitsanalysen die Abwasseranlagen laufend hinsichtlich Betriebssicherheit und Energieeffizienz optimiert. Oberstes Ziel ist eine dauerhafte gesetzeskonforme Reinigungsleistung. Ein hoher Selbstversorgungsgrad der Abwasserreinigungsanlagen mit Wärme und elektrischer Energie wird angestrebt.
- Die Grundwasserqualität wird verbessert. Durch den gesetzeskonformen Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen werden die Gewässer von Schmutzstoffen entlastet. Die gesetzlich geforderte Reduktion von Mikroverunreinigungen trägt wesentlich zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Umwelt und der Trinkwasserressourcen bei. Durch den Bau von Mischwasserbecken im Kanalsystem des Amtes für Industrielle Betriebe wird die Gewässerqualität auch bei Regen verbessert.

Trotz verschärfter Gesetzgebung (Stand der Technik, MV-Reduktion, Mischwasserbehandlung) sollen die Jahreskosten im langfristigen Trend stabil bleiben.

Die Umsetzung der Abwasserstrategie und die Stabilisierung der Jahreskosten sollen u. a. mit der Optimierung des Anlagenverbunds durch regelmässige Prüfung von Anlagenzusammenschlüssen im Zusammenhang mit grösseren Werterhaltungsprojekten erreicht werden. Die Reinigungsleistung einer grossen Kläranlage ist deutlich besser und gleichzeitig sind die spezifischen Kosten pro angeschlossenen Einwohner signifikant geringer. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Betriebssicherheit mit zunehmender Anlagengrösse steigt. Eine grosse Anlage ist gegenüber Fehleinleitungen, z. B. durch toxische Substanzen, viel robuster. Die Umsetzung dieser Massnahme wird voraussichtlich zur Aufhebung eines grossen Teils der derzeit 22 lokalen ARA führen.

In einer Gesamtsicht (finanzielle Auswirkungen, ökologische Folgen, technische Machbarkeit) ist festzuhalten, dass die angestrebte Zentralisierung der Abwasserreinigung nebst vielfältigen Vorteilen auch gewichtige Nachteile mit sich bringen kann. Hier ist namentlich zu erwähnen, dass das Verlegen der Einleitung von gereinigtem Abwasser aufgrund des Zusammenlegens von ARA weniger Wasser für einen Gewässerabschnitt bedeutet. Dies kann je nach Gewässer in Trockenperioden zu noch geringerem Wasserstand und zu erhöhten Wassertemperaturen führen. Beide Effekte sind für die Gewässerorganismen schädlich. Das Amt für Umweltschutz und Energie prüft deshalb als gewässerschutzrechtliche Aufsichtsbehörde Zusammenlegungen von ARA auch unter diesem Gesichtspunkt.

3.10.4. Gewählte Lösung

Mit der Festsetzung der zu beurteilenden lokalen ARA in Objektblatt VE 3.2 wird die planerische Grundlage geschaffen, damit in einem zweiten Schritt die Aufhebung der ARA resp. die dafür notwendigen Ableitungen durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in einem kantonalen Nutzungsplan erlassen werden können.

Die ARA Nussdorf, Kilchberg/Zeglingen, Rünenberg Süd und Rünenberg Nord werden derzeit gemäss [Landratsbeschluss](#) Nr. 1139 vom 12. Januar 2017 aufgehoben. In den Gemeinden Anwil, Liedertswil, Oltingen und Titterten wurden die ARA bzw. die Ableitungen bereits untersucht; diese können aufgehoben werden. Die Ableitung der ARA Hersberg und der ARA Häfelfingen wurden durch das Amt für Umweltschutz und Energie aus gewässerschutzrechtlicher Sicht aufgrund der Wasserführung bzw. der Bedeutung als Lachsgewässer und aufgrund der Krebspopulation (ARA Hersberg) als ökologisch nicht vertretbar beurteilt. Die übrigen festgesetzten ARA müssen noch beurteilt werden.

Zur Verbesserung des Gewässerschutzes bei Regenwetter legen die Kläranlagenbetreiber zusammen mit dem Kanton für Schmutzwasserspeicher zweckmässige Standorte und Volumina fest. Sie ergänzen ihre ARA-GEP entsprechend und realisieren notwendige Schmutzwasserspeicher anhand von Gewässerschutzkriterien nach Dringlichkeit.

3.10.5. Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende Objektblatt hat keine direkten Kostenfolgen. Für die Umsetzung von im Richtplan verankerten Projekten sind die regulären Entscheidungsschritte bezüglich den Projekten, Krediten und Finanzierungen einzuhalten. Dementsprechend werden dem Landrat für alle durch den Kanton zu finanzierenden Massnahmen entsprechende Einzelvorlagen vorgelegt werden.

3.11. Erlebnisraum Augusta Raurica, neues Objektblatt G 1.5 und Anpassung Objektblätter G 1.2, G 1.3, G 1.4, G 1.P

3.11.1. Rechtliche Grundlagen

Im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ([NHG](#)) ist Augusta Raurica ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung. Neben der [Verfassung](#) des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁸, im Speziellen § 101 "Kultur" und § 102 "Natur- und Heimatschutz", sind die folgenden rechtlichen Grundlagen massgebend:

Gemäss § 4 des Archäologiegesetzes vom 11. Dezember 2002¹⁹ ([ArchG](#)) gilt insbesondere das Gebiet der ehemaligen Römerstadt Augusta Raurica als Schutzobjekt. Der Schutz von archäologischen Stätten und Zonen kann durch Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen gem. § 6 ArchG erreicht werden. Gemäss § 8 erlassen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung Schutzzonen zur Erhaltung der ortsfesten archäologischen Schutzobjekte. Die geschützten archäologischen Stätten und Zonen werden in den Zonenvorschriften bezeichnet und umschrieben.

Gemäss § 17 des Gesetzes vom 4. Juni 2015²⁰ über die Kulturförderung ([KFG BL](#)) ist die Römerstadt Augusta Raurica verantwortlich für die Erhaltung, Erforschung und Vermittlung der Römerstadt und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.

3.11.2. Begründung Bedarf

Hauptziel der vorliegenden Richtplananpassung ist es, der Gemeinde August die Möglichkeit zu geben, die Festsetzung weiterer kantonaler Nutzungspläne im Kontext von Salina Raurica zu verhindern, indem sie zeitnah die Interessen des Kantons in ihre kommunale Nutzungsplanung integriert. Die Aufgaben und räumlichen Interessen des Kantons im Kontext von Salina Raurica werden deshalb in den Objektblättern G 1.2 bis G 1.P (Gebietsplanung Salina Raurica) behördenverbindlich definiert. Gleichzeitig werden die Objektblätter im Hinblick auf Salina Raurica an den aktuellen Stand angepasst.

¹⁸ SGS 100

¹⁹ SGS 793

²⁰ SGS 600

Augusta Raurica ist ein kultureller und touristischer Leuchtturm, der über die Grenzen des Kantons ausstrahlt. Als eine der am besten im Boden erhaltenen römischen Stadt nördlich der Alpen ist die archäologische Stätte von nationaler und internationaler Bedeutung. Als Teil des strategischen Entwicklungsareals "Salina Raurica" will der Kanton in Augusta Raurica einen über die Schweiz hinaus bekannten Erlebnisraum gestalten, der das kulturelle Erbe mit der Zukunft verbindet und sich auf das Gebiet der ehemaligen Römerstadt erstreckt.

Augusta Raurica liegt in einem landschaftlich intakten Landschaftsraum. Mit sichtbaren und verborgenen antiken Monumenten verfügt der Kanton über ein heute noch ungenutztes Potenzial. Mit der zunehmenden Siedlungsentwicklung im Gebiet Salina Raurica wird die Bedeutung von Augusta Raurica und des Landschaftsraumes für die Bevölkerung zunehmen. Das bestehende Angebot an Infrastruktur wird den Anforderungen der Besucher und Besucherinnen nicht gerecht.

Der [Landrat](#) hat am 24. September 2009 betreffend Postulat [2007/163](#) von Christoph Rudin (Augusta Raurica als UNESCO-Welterbe) ein "10-Punkte-Programm" zur Entwicklung von Augusta Raurica zustimmend zur Kenntnis genommen und den Regierungsrat beauftragt, durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein Entwicklungskonzept für Augusta Raurica erarbeiten zu lassen.

Der [Landrat](#) nahm am 10. Januar 2013 vom Schlussbericht "Entwicklungskonzept Augusta Raurica" (Landratsvorlage [2012/135](#)) zustimmend Kenntnis und stimmte der Weiterentwicklung des Entwicklungskonzepts in Form einer Grobkonzeption zu. Zusammen mit den Standortgemeinden Augst und Kaiseraugst sowie den Fachstellen der Bau- und Umweltschutzdirektion wurde in einem gemeinsamen Prozess ein "Räumliches Konzept Augst-Oberdorf – Augusta Raurica" entwickelt, welches die grundlegende Machbarkeit der generellen Zielsetzungen des Entwicklungskonzepts bestätigt und somit die Grundlage für die ordentliche Nutzungsplanung des Kantons und der Gemeinden liefert. Der Schlussbericht zum Entwicklungskonzept wird dem Landrat in einer separaten Vorlage zu Kenntnis gebracht.

In der Folge wären somit die Grundlagen geschaffen, um für Augusta Raurica mit der kantonalen Nutzungsplanung eine eigentümergebundene räumliche Situation zu schaffen.

Mit der auf die Weiterentwicklung von Augusta Raurica zugeschnittenen Anpassung der Objektblätter wird gleichzeitig eine Aktualisierung der Inhalte vorgenommen. Dies betrifft zum einen das Objektblatt G 1.3 Landschaft hinsichtlich obsolet gewordener Inhalte und Anweisungen zum Ersatz der Zurlindengrube. Im September 2017 hat der Bundesrat den Ersatzstandort Klingenthal-Lachmatt in das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ([IANB](#)-Objekt Nr. BL623) aufgenommen und gleichzeitig den Standort der Zurlindengrube aus dem Inventar entlassen. Zum anderen werden Inhalte und Anweisungen zum Thema Verkehr (Objektblatt G 1.4) an die neuen Verhältnisse und Realitäten angepasst.

Hauptgegenstand der Anpassung der Objektblätter zur Gebietsplanung Salina Raurica ist jedoch die Weiterentwicklung von Augusta Raurica.

3.11.3. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Im aktuellen kantonalen [Richtplan](#), Gebietsplanung Salina Raurica ist für das Augster Oberdorf folgendes Ziel c definiert:

Wir gestalten bis ins Jahr 2020 in Augusta Raurica beispielhaft einen weit über die Schweiz hinaus bekannten Erlebnisraum und verbinden so unser kulturelles Erbe mit der Zukunft (RRB Nr. 960 vom 12.6.2001). Die Entwicklung des Siedlungsraums wird nach den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft ausgerichtet. Die Bauökologie der Bauten entspricht dem höchsten Standard und die Energieversorgung wird zum grösstmöglichen Teil mit regenerativen Energiequellen sichergestellt.

Aus diesem Ziel ergaben sich folgende Planungsanweisungen:

- c *Der Kanton ist angewiesen, die genaue Abgrenzung des Bereichs Wohnen in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, in Absprache mit der Gemeinde und im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Augusta Raurica festzulegen.*
- e *Die Gemeinden Augst und Pratteln sind angewiesen, für das gesamte Siedlungsgebiet Salina Raurica ein Grün- und Freiraumkonzept zu erarbeiten, das die Anlage und den Unterhalt öffentlicher und halböffentlicher Freiflächen sowie die Flächen des ökologischen Ausgleichs regelt.*

Für die künftige Entwicklung ist es sehr wichtig, dass die Entwicklung der einzelnen Areale nicht isoliert und in sich geschlossen erfolgt, sondern dass der bestehende Landschaftsraum erhalten wird und die Potenziale für die heutige und künftige Siedlung und für die museale Entwicklung erschlossen werden.

Der Erlebnisraum Augusta Raurica ist als Landschafts- und Kulturraum im Dialog mit der Siedlung schrittweise zu entwickeln.

Das Erlebnis Augusta Raurica erschliesst sich durch:

- die vorhandenen Potenziale der Landschaft,
- die in diesem Raum – inselartig – vorhandenen Monumente der antiken Stadt
- sowie das geplante Areal des Freilichtmuseums, das für künftige museumsspezifische Angebote und Infrastrukturen, insbesondere für das Sammlungszentrum und das neue Römermuseum, zur Verfügung steht (Kerngebiet Erlebnisraum).

Nachdem die Gemeinde Augst ihre Nutzungsplanung "Augst West" entlang des Rheins beschlossen hat (rechtskräftig mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1777 vom 13. Dezember 2016), wird sie das übrige Gemeindegebiet ebenfalls einer Nutzungsplanungsrevision inkl. entsprechender Anpassung der Erschliessungsplanung unterziehen. Dabei werden das Areal des Bearbeitungsperimeters und die verbleibenden Augster Flächen des Betrachtungsraums mit neuen Zonenvorschriften und einer neuen Strassennetzplanung versehen.

Das Räumliche Konzept Augst Oberdorf – Augusta Raurica konkretisiert das "Entwicklungskonzept Augusta Raurica" aus dem Jahr 2011 räumlich und inhaltlich. Es bildet eine wesentliche Grundlage und Vorbereitung für nachfolgende räumliche Planungen und koordiniert so weit wie möglich die räumlichen Ansprüche der massgeblichen Stakeholder, namentlich der Gemeinde Augst und der Römerstadt Augusta Raurica. Das Räumliche Konzept Augst Oberdorf – Augusta Raurica hat die Areale zum Gegenstand, die im Titel des Konzepts genannt werden.

Das Räumliche Konzept dient der Vorbereitung und Grundlagenerarbeitung für die anstehenden kantonalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen im Raum des Augster Oberdorfes und der Römerstadt Augusta Raurica sowie der Koordination von raumbezogenen Ideen, Vorstellungen und Ansprüchen seitens der Gemeinden Augst und Kaiseraugst und des Kantons Basel-Landschaft.

3.11.4. Gewählte Lösung

In Abstimmung mit der Gemeinde Augst kann auf eine flächendeckende kantonale Nutzungsplanung Augusta Raurica (7. Schritt des 10-Punkte-Programms) verzichtet werden, sofern die räumlichen Anliegen des Kantons sach- und zeitgerecht in den kommunalen Nutzungsplan aufgenommen werden. Auf Ebene Kanton erfolgt die Anmeldung der räumlichen Bedürfnisse stufengerecht im Kantonalen Richtplan mit der hier vorliegenden Vorlage. Auf Ebene der Gemeinde Augst wird die kommunale Nutzungsplanung Augst-Ost flächendeckend in Angriff genommen. Dies ermöglicht Synergien und verhindert aufwändige Abstimmungen zwischen kantonalem und kommunalem Nutzungsplan.

Der rechtskräftige Kantonale Nutzungsplan "Augusta Raurica" hat mit Beschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion Nr. 904 vom 13. Juli 2000 den alten Regionalen Detailplan "Augusta Raurica" abgelöst. Der Inhalt ist zusammengefasst folgender:

- Etappen/Reihenfolge der archäologischen Erforschung bestimmter Teilgebiete
- Spezialbestimmung für die archäologische Schutzzone
- Ausscheidung einer Gewerbezone mit zusätzlichen Nutzungsbestimmungen
- eine Fusswegverbindung
- eine Baumallee und weitere kleinere Festlegungen

Alle Aussagen sind in den rechtsverbindlichen Inhalt der kommunalen Nutzungsplanung überführt worden. Aus diesem Grund kann der kantonale Nutzungsplan "Augusta Raurica" formell aufgehoben werden, sobald die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Augst durch den Regierungsrat beschlossen ist. Mit dieser Aufhebung wird sich materiell nichts ändern; es würde aber signalisiert, dass die Planungshoheit ganz an die Gemeinde abgetreten wird.

Um die Planungshoheit der Gemeinde zu ermöglichen, definiert der Kanton deshalb im kantonalen Richtplan in der jetzigen Richtplananpassung seine räumlichen Anliegen bezüglich "Augusta Raurica":

- Archäologische Schutzzone gem. Archäologiestgesetz (Gebiet ehemalige Römerstadt)
- Definition des Erlebnisraums Augusta Raurica als Erholungs-, Natur- und Museumsraum
- Kernzone für künftige museale Infrastrukturen, mit Sammlungszentrum und neuem Standort für ein künftiges neues Römermuseum. Grundlage ist ein noch zu erarbeitendes Museumskonzept Erlebnis Augusta Raurica, welches insbesondere Standort- und Erschliessungsfragen klären soll.
- Verbesserung Fusswegerschliessung Augusta Raurica an bestehende und künftige ÖV-Haltestellen. Dies betrifft insbesondere die antiken Anlagen westlich des Oberdorfs.
- Allenfalls untergeordnete Infrastrukturen westlich der Giebenacherstrasse im Gebiet Theater, Tempel, soweit diese im Zusammenhang mit den bestehenden Monumenten stehen.
- Die bestehende Parkierung bei der Autobahn bleibt erhalten und kann bei Bedarf auch noch ausgebaut werden.

Für die Gemeinde Augst wird der Rahmen für die kommunale Nutzungsplanung präzisiert:

- Siedlungsentwicklung Augst-Oberdorf nur noch westlich der Giebenacherstrasse
- Entwicklung Landschaftsraum mit Durchwegung

Folgende Objektblätter werden angepasst:

In Objektblatt G 1.2 Wohngebiete können sämtliche Bestimmungen, welche Vorgaben für die kommunale Nutzungsplanung machen, gestrichen werden (Planungsgrundsatz a und Planungsanweisungen a, b, d und e). Diese sind in den Nutzungsplanungen von Augst und Pratteln bereits umgesetzt.

Planungsanweisung c wird dahingehend angepasst, dass neue Wohnnutzungen (allenfalls untergeordnet auch Arbeitsnutzungen) im Sinne des Entwicklungskonzepts Augusta-Raurica nur noch westlich der Giebenacherstrasse möglich sind. Dabei kann die Gemeinde Augst eine Wohnzone (oder gegebenenfalls eine Arbeitszone) anstelle der rechtskräftigen OeWA-Zone im Gebiet des "zukünftigen potenziellen Siedlungssperimeters Augst-Oberdorf" gemäss Detailplan G 1.P ausscheiden. Bei der Umzonung, bei der Art und Mass der Nutzung festgelegt werden, sind frühzeitig insbesondere die Lärm- und Sicherheitssituation gemäss Störfallverordnung²¹ ([StFV](#)) (Gasleitung, Transportrisiko Strassen) zu beachten und zu berücksichtigen.

²¹ SR 814.012

Das westlich daran anschliessende Siedlungsgebiet „Erweiterung zukünftiger potenzieller Siedlungsperimeter Augst-Oberdorf“ wird als Zwischenergebnis aufgenommen. Die raumplanerischen Kriterien für eine Festsetzung dieses Areals als Siedlungsgebiet sind nicht erfüllt. Die erforderliche ÖV-Erschliessungsgüte ist nicht erreicht. Zudem übersteigt die Kapazität der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) die zukünftige Einwohnerzahl im aktuellen rechtskräftigen Zustand bereits um ca. 200 Einwohner und im geplanten Zustand (Realisierung QPs Augst West [5,9 ha], Auszonung unbebaute Wohnzonen östlich Giebenacherstrasse [2.1 ha], Umzonung OeWA-Zone zu Wohnzonen [1.3 ha]) um ca. 600 Einwohner. Die Einzonung des Gebiets "Erweiterung zukünftiger potenzieller Siedlungsperimeter Augst-Oberdorf" im Umfang von über 2 ha hätte eine Kapazitätserweiterung für zusätzliche 100-150 Einwohner zur Folge.

In Objektblatt G 1.3 Landschaft wird dem Kanton neu in Planungsanweisung c die Aufgabe zugewiesen, ein Grün- und Freiraumkonzept im Gebiet Augst-Oberdorf für den Erlebnisraum so zu erarbeiten, dass die Bedürfnisse des Kantons und der Gemeinde aufeinander abgestimmt sind.

Objektblatt G 1.4 Verkehr verlangt neu explizit die Abstimmung der Planung mit dem Nachbarkanton Aargau, wobei hier der Verkehr im Vordergrund steht.

Im neuen Objektblatt G 1.5 Erlebnisraum Augusta Raurica werden die zentralen Inhalte des Entwicklungskonzepts Augusta Raurica behördenverbindlich umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung des Kernentwicklungsgebiets Erlebnisraum Augusta Raurica mit ihrer Museums- und Besucherinfrastruktur, die sich östlich der Giebenacherstrasse befindet. Dies bedeutet, dass nur noch die bereits überbauten Wohn- bzw. Gewerbebezonen als solche bestehen bleiben. Die unüberbauten Wohn- und Gewerbebezonen östlich der Giebenacherstrasse befinden sich im Eigentum des Kantons und umfassen eine Fläche von 3.3 ha (2,2 ha Wohnen, 1,1 ha Arbeiten). Allerdings sind diese Wohn- und Gewerbebezonen mit einer archäologischen Schutzzone gemäss Kantonalem Nutzungsplan vom 13.7.2000 überlagert, welche eine ordentliche Bebauung verunmöglicht. Sie sind nach Vorliegen der konzeptionellen Grundlagen voraussichtlich in eine OeWA-Zone umzuzonen, vorzugsweise mit Baubereichen für die erforderlichen Bauten und Infrastrukturanlagen des Kernentwicklungsgebiets (Museumsinfrastrukturen). Die übrigen Flächen bleiben Teil der Landschaft. Mit einer zügig durchgeführten kommunalen Nutzungsplanung kann die Gemeinde August die Voraussetzungen schaffen, dass der Kanton auf eine weitere kantonale Nutzungsplanung verzichtet, sofern die Inhalte der Objektblätter der Gebietsplanung Salina Raurica bezüglich Augusta Raurica zeitgerecht zonenplanerisch umgesetzt werden.

Der Detailplan (Objektblatt G 1.P) schliesslich wird mit dem Kernentwicklungsgebiet Erlebnisraum Augusta Raurica östlich der Giebenacherstrasse ergänzt. Gleichzeitig wird die rote Rautensignatur "Infrastrukturen Römerstadt" aus der Karte entlassen, da diese Infrastrukturen neu nur noch im Kernentwicklungsgebiet errichtet werden dürfen. Darüber hinaus wird der Siedlungsperimeter Augst-Oberdorf (Bauen über den Ruinen) als optionaler Perimeter westlich der Giebenacherstrasse kompensatorisch ergänzt. Schliesslich wird der Perimeter der antiken Römerstadt, welcher bis jetzt orientierend im Detailplan verzeichnet war, neu festgesetzt. Damit wird der Handlungssperimeter für Augusta Raurica verbindlich.

3.11.5. Finanzielle Auswirkungen

Die im Richtplan vorgenommenen Anpassungen zu Augusta Raurica stimmen lediglich die räumlichen Aspekte der Vorhaben der Römerstadt Augusta Raurica aufeinander ab. Die vorliegenden Anpassungen haben deshalb keine neuen, zusätzlichen Kostenfolgen. Für die Umsetzung von im Richtplan verankerten Projekten sind die üblichen Entscheidungsschritte bezüglich den Projekten, Krediten und Finanzierungen einzuhalten. Sie erfolgen im Rahmen des üblichen Budgetierungsprozesses.

Hingegen fallen voraussichtlich die Kosten für die kantonale Nutzungsplanung der Römerstadt Augusta Raurica weg. Die eigentümerverbindliche Umsetzung des Entwicklungskonzepts soll neu auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung (Gesamtrevision) erfolgen, in welche die räumlichen

Bedürfnisse von Augusta Raurica integriert werden. Dieser Instrumentenwechsel vom kantonalen zum kommunalen Nutzungsplan geschieht auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Festlegungen in der vorliegenden Richtplan-Anpassung haben nicht zwingend Mehrausgaben zur Folge. Vorbehalten bleiben immer Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe.

5. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. C des Finanzhaushaltgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit dieser Landratsvorlage schafft oder aktualisiert der Kanton in verschiedenen Bereichen die richtplanerischen Voraussetzungen für die weiteren Planungsschritte von Kanton und/oder Gemeinden. Weder die Regulierungsdichte noch die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) werden durch diese Vorlage negativ verändert.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach Abschluss der Vernehmlassung eingefügt.

8. Vorstösse des Landrates

8.1. Postulat [2016/385](#) betreffend Lokale Deponiestandorte

Am 1. Dezember 2016 reichte Markus Graf das Postulat [2016/385](#) betreffend Lokale Deponiestandorte ein, welches mit Landratsbeschluss vom 23. März 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Am 27. November 2016, anlässlich der kantonalen Abstimmung betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Baselland über die Festlegung neuer Deponiestandorte, hat die Baselbieter Stimmbevölkerung entschieden, dass die beiden vorgeschlagenen Standorte im Laufental nicht berücksichtigt werden sollen.

Dieses Abstimmungsergebnis zeigt, dass das Baselbieter Stimmvolk Deponien grösseren Ausmasses, welche über Jahrzehnte betrieben werden können, offensichtlich nicht will. Einer der Gründe liegt sicher auch im hohen Verkehrsaufkommen durch Lastwagen in den betroffenen Gemeinden. Auch dieser Punkt wurde bei der Evaluation der vorgeschlagenen neuen Deponiestandorte, scheinbar erneut zu wenig berücksichtigt.

Ein möglicher Ausweg aus dieser schwierigen Situation könnte dadurch möglich sein, dass das anfallende unverschmutzte Aushubmaterial in einer Deponie der Kategorie A lokal dort aufgefüllt wird, wo es auch angefallen ist. So könnten die Transportwege möglichst kurz gehalten werden, was einen wesentlichen Teil zur Verbesserung der Verkehrssituation und der Umweltbelastung, in der gesamten Region beitragen und auch tiefere Kosten verursachen würde. Ebenfalls wüsste der Betreiber einer solchen Deponie, woher das Material stammt. Unter diesem Blickwinkel sollte jede Gemeinde, oder zumindest eine Talschaft (bzw. mehrere Gemeinden zusammen), über einen Auffüllungs-Standort dieser Art verfügen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat zu prüfen, ob solche lokale Auffüllungs-Standorte (für eine einzelne Gemeinde oder auch für mehrere Gemeinden zusammen) nicht sinnvoller wären als (zu) gross dimensionierte Projekte und inwieweit ein solches Modell- auch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Standorte - als realisierbar erscheint.

Der Regierungsrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Suche nach Deponiestandorten im Kanton berücksichtigt aus nachfolgenden Gründen aktuell grössere Einzugsgebiete als dies in früheren Abklärungen der Fall war.

Für die Deponiesicherheit und die Umweltverträglichkeit müssen, unabhängig von der Deponiegrösse, die gleichen umfangreichen Auflagen bei der Errichtung, beim Betrieb sowie bei der Rekultivierung und der Nachsorge erfüllt werden. Zudem fallen bei den heutigen Bauvorhaben in der Regel grössere Mengen an Aushub an. Eine Mindestgrösse ist deshalb Voraussetzung für einen wirtschaftlichen, umweltgerechten und kontrollierbaren Betrieb. Der Kanton sucht deshalb in seinen Evaluationsverfahren potenzielle Deponiestandorte ab einem Deponievolumen von mindestens 1 Mio. m³.

Im Richtplan (Massstab 1:50'000) wird lediglich mit einer Punktsignatur angezeigt, dass das betreffende Gebiet grundsätzlich als Deponiestandort geeignet ist. Die parzellenscharfe und damit grundeigentumsverbindliche Projektierung einer Deponie erfolgt erst im Rahmen der Nutzungsplanung. Die Gemeinden als Planungsträgerinnen haben somit grossen Einfluss auf die Dimensionierung einer Deponie.

Die Gemeinden können bereits heute einen Antrag zur KRIP-Anpassung resp. Festsetzung eines Deponiestandortes einreichen, sofern die raumplanungs- und umweltrechtlichen Vorgaben erfüllt sind (u. a. Bedarfsnachweis, Mindestgrösse gemäss VVEA, Bodennutzungseffizienz, Berücksichtigung Ausschlussgebiete, Nachweis Standortgebundenheit bei Standorten im Wald, Einhaltung der geologischen und hydrogeologischen Vorgaben etc.). Diese Möglichkeit wurde von den Gemeinden bis anhin vereinzelt in Anspruch genommen (Sissach, Reigoldswil, Aesch).

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

10. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Anpassung 2018, angepasste und neue Objektblätter; Entwurf
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Anpassung 2018, Richtplan-Gesamtkarte, Entwurf
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Anpassung 2018, Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, Entwurf

Landratsbeschluss

über die Anpassung 2018 Kantonalen Richtplan (KRIP)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte und der ergänzten Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur sowie den angepassten oder neuen Objektblättern
 - S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten / Anlagen
 - L 2.3 Wald
 - L 3.1 Vorranggebiet Natur
 - L 3.4 Wildtierkorridore
 - V 3.1 Radrouten
 - V 3.2 Wanderwege
 - VE1.2 Abbau
 - VE 3.1 Deponien
 - VE 3.2 Abwasser
 - G 1.2 Salina Raurica, Wohngebiete
 - G 1.3 Salina Raurica, Landschaft
 - G 1.4 Salina Raurica, Verkehr
 - G 1.P Salina Raurica, Detailplan
 - G 1.5 Erlebnisraum Augusta Rauricawird erlassen.
2. Das Postulat [2016/385](#) betreffend Lokale Deponiestandorte von Markus Graf wird abgeschrieben.
3. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
4. Die Objektblätter gemäss Ziffer 1 dieses Landratsbeschlusses unterliegen je einzeln oder gemeinsam gemäss § 31 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.
5. Die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber: